Aus der Psychiatrischen und Nervenklinik der Universität zu Kiel.

Zur forensischen Beurteilung des pathologischen Rausches.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der hohen medizinischen Fakultät der Königl. Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

vorgelegt von

Hans Erich Schönitz

aus Berlin.

Kiel 1916.

Buchdruckerei von Schmidt & Klaunig.

Aus der Psychiatrischen und Nervenklinik der Universität zu Kiel.

Zur forensischen Beurteilung des pathologischen Rausches.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der hohen medizinischen Fakultät der Königl. Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

vorgelegt von

Hans Erich Schönitz
aus Berlin.

Kiel 1916.
Buchdruckerei von Schmidt & Klaunig.

No. 3.
Rektoratsjahr 1916/1917.
Referent: Prof. Dr. Siemerling.
Zum Druck genehmigt:
Prof. Dr. Lubarsch,
z. Z. Dekan.

In dem zurzeit geltenden deutschen Strafgesetzbuch sind im Gegensatz z. B. zum österreichischen die Zustände von Trunkenheit nicht besonders berücksichtigt. Sie kommen juristisch nur in Betracht, wenn durch sie die Voraussetzungen des § 51 erfüllt werden. Es wird dem ärztlichen Sachverständigen demnach die Frage vorgelegt werden, ob der Alkoholgenuß den Angeklagten zu einem Zustand von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit geführt hat, in welchem seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war. Hierbei hat man zu berücksichtigen, daß unter Bewußtlosigkeit im Sinne des § 51 auch die Zustände von Bewußtseinsstörung zu verstehen sind, die einer vollen Aufhebung desselben nicht gleichkommen. Vom ärztlichen Standpunkte aus könnte der Zustand der Betrunkenheit als eine toxisch bedingte Geistesstörung aufgefaßt werden (Heilbronner). Moralische Motive (Ziehen), Erwägungen, die dem Rechtsbewußtsein unseres Volkes entspringen (Cramer) und wohl hauptsächlich der Umstand, daß die Exkulpierung der Mehrzahl aller Trunkenen sich nicht mit der Rechtssicherheit vereinen ließe (Heilbronner), deren Aufrechterhaltung das Strafrecht ja zu dienen berufen ist, haben dazu geführt, daß für den Richter die einfache Berauschtheit nicht als strafausschließend im Sinne des § 51 gilt. Wenn sich keine Anhaltspunkte für einen „pathologischen Rausch", auch keine krankhaften Momente, die für die Bewertung des einfachen Rausches von Wichtigkeit sind, ermitteln lassen, so bleibt demnach die Entscheidung, die nicht der rein ärztlichen Überzeugung entsprechen wird, dem Richter überlassen. „Die Sachverständigen haben sich in foro gegenwärtig zu halten, daß weder die Feststellung des gewöhnlichen Rausches an

sich, noch die Beurteilung seines Grades inbezug auf die Zurechnungsfähigkeit zur Kompetenz des medizinischen Sachverständigen gehört" (Hoche). Cramer und Heilbronner fordern direkt, daß der Arzt es überhaupt ablehnen solle, sich über einen normalen Rausch gutachtlich zu äußern. Sie halten ebenso wie Aschaffenburg und Weber eine Abwehrmaßregel der Gesellschaft gegen Ausschreitungen der Trunkenen für nötig „und vorläufig liegt diese nur in deren Bestrafung" (Aschaffenburg). v. Krafft-Ebing hat sich dagegen, allerdings ohne Erfolg, bemüht, entscheidende, auch vom Richter anzuerkennende Kriterien vom ärztlichen Standpunkt aus zu finden. Meyer stellt die Forderung auf, bei allen schwereren Verbrechen und Vergehen, die nachweislich im Rausch verübt sind, ärztlich zu untersuchen, ob und inwieweit die Zurechnungsfähigkeit durch den Rausch aufgehoben war. Er fährt dann fort: „Ich verkenne keineswegs, daß eine Vermehrung der Arbeitslast nicht zu vermeiden wäre, daß es andererseits oft sehr schwer sein wird, den Grad des Rausches zu bestimmen, ich glaube aber doch, daß eine verständige Vertretung des ärztlichen Standpunktes viel Gutes stiften könnte und auch beim Richter Anklang finden würde. Obwohl wir heute noch viel in ärztlichen und speziell psychiatrischen Kreisen den Standpunkt vertreten finden, daß der gewöhnliche Rausch unter den heutigen Verhältnissen nicht Gegenstand ärztlicher Begutachtung sei, so möchte ich doch dafür eintreten, daß wir gerade zu erreichen suchen, daß wir auch beim gewöhnlichen Rausch gehört werden". Meyer verlangt dann bei weiterer Ausdehnung des § 51 in einem neuen Strafgesetzbuche Überführung der chronischen Säufer in eine Trinkerheilanstalt, der Gelegenheitstrinker in eine Erziehungs- und Arbeitsanstalt, wobei die Strafe zwar nicht ganz aufzuheben, jedoch zu mildern ist. Diese Forderungen werden verständlich, wenn man den überaus innigen Zusammenhang zwischen Geisteskrankheiten und Alkoholmißbrauch einerseits und der Kriminalität andererseits berücksichtigt. Nach Hoppe waren unter 6975 Alkoholikern, die 1899 in die preußischen Irrenanstalten eingeliefert wurden, 1987 Per-

sonen oder 28,5 % und zwar 29,6 der Männer und 18,2 % der Frauen mit dem Strafgesetzbuch in Konflikt geraten. Da diese Individuen meistens eine größere Anzahl von Straftaten begangen haben, die dann wohl häufig auf Konto ihrer Krankheit zu setzen sind, ehe sie der ärztlichen Beobachtung in einem besonderen krassen Fall zugeführt werden, erscheint die häufigere Zuziehung eines ärztlichen Sachverständigen bei im Rausch begangenen Vergehen wünschenswert. Es wird sich dann so mancher „gewöhnliche" Rausch, „in dem der Angeklagte mit keinem auskommen kann, während er in der Nüchternheit im Verkehr sehr umgänglich ist" — wie die Zeugenaussagen vor Gericht dann häufig lauten — als „pathologischer" Rausch herausstellen. Der pathologische Rausch tritt bedeutend häufiger als allgemein angenommen auf. Häufig wird er während der Militärzeit erkannt, wenn z. B. ein sonst tüchtiger und unbestrafter Soldat sich eines nach seiner bisherigen Führung unerklärlichen Vergehens nach Alkoholgenuß schuldig macht oder andererseits ein in der Trunkenheit als „Raufbold" beschriebener Mann selbst nach geringem Bier- oder Schnapsgenuß des öfteren Gehorsamsverweigerung, ja tätliche Angriffe gegen seine Vorgesetzten begeht; besonders in der Marine, wo nach einer Seefahrt die in den Hafenstädten allzu dicht gesäten Kneipen und Bordells zum Alkoholgenuß verführen, macht sich diese Erscheinung bemerkbar. Auer hat 27 Fälle von Alkoholpsychosen Marineangehöriger beschrieben, von denen 24 pathologische Räusche waren, so daß dem Angeklagten der Schutz des § 51 zugebilligt werden mußte. Die Bezeichnung „pathologischer Rausch" ist häufig bemängelt worden, es ist dafür pathologische Alkoholreaktion (v. Krafft-Ebing), „atypischer oder komplizierter Rausch" vorgeschlagen worden (Ziehen, Heilbronner, Hoche, Siemerling). Zweifellos ist die Bezeichnung „pathologischer Rausch" die am meisten geläufige. Sie will diese Rauschzustände zu den normaler- oder physiologischerweise durch Alkoholgenuß erzeugten Räuschen in Gegensatz bringen, „sie stellt die Reaktion eines pathologischen Individuums auf den Genuß von Alkohol dar" (Wassermeyer). Zum besseren Ver-

ständnis dieser pathologischen Reaktion auf Alkohol vergegenwärtige man sich einmal die physiologische. Da wird man meistens nur die Symptome der schweren Betrunkenheit aufzählen und dabei vor allem die körperliche Seite betonen: Taumeln, Hinfallen, Silben verschlucken, Lallen. Vielleicht wird man auch sagen, der sei betrunken, der infolge größeren Alkoholgenusses seine sonst gewohnte Herrschaft über Geist und Körper, seine „Direktion" verloren habe. Die psychischen Erscheinungen wird man wenig oder gar nicht beachten. Vom medizinisch-wissenschaftlichen Standpunkte ist jedoch die Störung auf psychischem Gebiet das immer noch vorhandene ausschlaggebende Symptom des Rausches, der ganz erheblich ausgesprochen sein kann, ohne daß unbedingt körperliche Erscheinungen vorhanden zu sein brauchen. „Der Rausch ist eine kurz dauernde Störung auf geistigem Gebiet, die durch einmaligen, übermäßigen Alkoholgenuß bedingt ist. Er ist eine akute Alkoholvergiftung und steht auf derselben Stufe wie die Vergiftung durch andere narkotische Mittel" (Meyer). Nach den Versuchen von Kraepelin und seinen Schülern tritt schon nach kleinen Alkoholgaben eine Erschwerung der Auffassung, Weiterverarbeitung äußerer Eindrücke sowie eine erleichterte Auslösung von Willensantrieben statt. Ehe der wägende Verstand sich Geltung schafft, sind bereits die Willensimpulse in die Tat umgesetzt, die Affektantriebe bekommen das Übergewicht. Damit geht eine Trübung des Bewußtseins einher, „die normale Wechselwirkung zwischen den Vorgängen der Außenwelt in unserem Traumleben ist gestört" (Meyer). Sind diese Erscheinungen deutlich ausgesprochen, dann handelt es sich um einen Rausch, auch wenn körperliche Begleiterscheinungen fehlen, deren Vorhandensein die Schwere des Rausches mitbestimmen. Amnesie kann bei denselben Personen bei gleichen Alkoholmengen mehr oder weniger bestehen, sie kann auch fehlen. Fast nie wird völlige Erinnerungslosigkeit vorhanden sein. Alles über den gewöhnlichen Rausch Gesagte hat auch bis auf die Amnesie, auf die ich später noch eingehender zu sprechen komme, für den pathologischen Rausch Geltung, jedoch sind für letzteren ganz

besondere Voraussetzungen nötig, ohne die er sich nicht entwickeln und jene Symptome zeigen kann, die ihn vom gewöhnlichen Rausch unterscheiden. Ich habe oben Wassermeyer zitiert: „die Bezeichnung pathologischer Rausch stellt die Reaktion eines pathologischen Individuums auf Alkohol dar". Daraus ergibt sich, daß zur Stellung der Diagnose außer der vorangegangenen Aufnahme von Alkohol erstens das Vorhandensein einer pathologischen Veranlagung, zweitens das Auftreten von Erscheinungen, die der einfache Rausch nicht bietet, erwiesen werden muß. Heute wird von sämtlichen Autoren das Hauptgewicht auf den Nachweis oder Disposition der krankhaften Veranlagung gelegt, während Heilbronner 1901 noch die Angstaffekte, nur Gudden die Pupillenträgheit oder Starre als typischsten aller Beweise ansprachen. Daß Pupillenstarre und -Trägheit bei gewöhnlichem und pathologischem Rausch in wechselndster Weise vorhanden sein können, hat Siemerling nachgewiesen, so daß dieses Symptom nicht mehr ernsthaft zu bewerten ist. Als Disposition ist in Betracht zu ziehen: Hysterie, Epilepsie, Neurasthenie, Imbezillität, Alkoholismus chronicus, schwere erbliche Belastung und psychopathische Minderwertigkeit (Siemerling, Hoche, Cramer, Heilbronner). — Wie häufig die einzelnen Faktoren prozentualiter am Zustandekommen des pathologischen Rausches beteiligt sind, bedarf noch näherer Untersuchung, jedoch scheint der chronische Alkoholismus nicht eine so große Rolle zu spielen, wie ihm anfangs zugeschrieben wurde. Nach Wassermeyer können zu der pathologischen Veranlagung noch „verstärkende Momente" hinzutreten: Erschöpfung durch Krankheit, besonders Typhus, Kopftrauma, Sorgen, lange Abstinenz, körperliche oder geistige Anstrengungen, Tabakmißbrauch, mangelhafte Mahlzeiten und Schlaf. Hierzu gesellt sich oft noch ein Plus in Gestalt einer „auslösenden Ursache": Schreck, Streit, Ärger, drohende Verhaftung, Verweis zur Ruhe, Aufwachen oder Gewecktwerden aus dem ersten Schlafe, Aufenthalt in heißer oder schlechter Luft. All diese Momente können auch in der verschiedensten Weise zusammen wirken. Die Menge des genossenen Alkohols ist in keiner

Weise für das Zustandekommen des pathologischen Rausches ausschlaggebend, denn häufig bricht diese Psychose schon nach geringen Alkoholmengen, die der Patient sonst anstandslos verträgt, ganz akut aus. Wir müssen in diesem Falle eine Alkoholintoleranz annehmen, die früher als besondere Erkrankung (Heilbronner) angesehen wurde, jetzt aber zum pathologischen Rausch gleichsam als Vorstufe hinzugerechnet wird (Siemerling, Hoche, Meyer). Es ist aber nicht unbedingt nötig, daß bei Alkoholintoleranz sich ein ausgesprochener pathologischer Rausch entwickelt, es kann bei „toxischen Erscheinungen ohne Besonderheiten" bleiben, so daß wir dann eine „rein quantitative pathologische" oder eine „einfache Alkoholintoleranz" (Hoche) hätten. Der Verlauf des pathologischen Rausches verläuft in zwei typischen Formen, bei denen beiden es sich um eine Trübung und Veränderung des Bewußtseins handelt. Bei der ersten treten meistens plötzlich ohne oder mit äußerem Anlaß törichte Erzählungen, heftige Erregung, blindes Zerstören, sinnloses Wüten, Gewalttätigkeit, Verkennung der Umgebung und eigenen Person auf. Dazu gesellen sich manchmal Angstzustände und auch mitunter, aber selten Sinnestäuschungen. Zwischendurch kann es zu verhältnismäßiger Klarheit kommen, so daß Vorgänge richtig gedeutet, Personen erkannt und komplizierte Handlungen ausgeführt werden. „Denn nicht eine völlige Ausschaltung des Bewußtseins ist charakteristisch für den pathologischen Rausch, sondern eine Störung (Siemerling), wobei die einzelnen Bewußtseinsqualitäten isoliert gestört sein können, während andere intakt bleiben" (Wernicke). Beim pathologischen Rausch pflegen außergewöhnliche Ereignisse noch eine Steigerung des Zustandes hervorzurufen, anders als bei gewöhnlicher Trunkenheit, bei der sofortige Ernüchterung eintritt. Auch gibt der Patient bei Isolierung keine Ruhe, noch längere Zeit währt das Toben und Zerstören, bis er, oft ohne die Lagerstätte zu benutzen, stehenden Fußes in Schlaf verfällt. Beim physiologischen Rausch stellen sich dagegen bei Isolierung oder beim Insbettbringen Beruhigung und Schlaf sofort ein. Bei dieser Form des

pathologischen Rausches kommt es in forensischer Beziehung meistens zu Beleidigung, Gehorsamsverweigerung, Widersetzlichkeit, tätlichem Angriff und Widerstand. Die zweite verhältnismäßig seltenere Form zeigt nur das Bild eines Dämmerzustandes mit Neigung zu triebartigen Handlungen ähnlich dem, wie wir ihn bei Epileptikern sehen. Wird nun als Disposition Epilepsie festgestellt, so ist es naturgemäß sehr schwer, ob man sich für einen durch Alkohol ausgelösten epileptischen Verwirrtheitszustand oder für einen pathologischen Rausch bei einem Epileptiker entscheiden soll. Häufig ist dem Berauschten somatisch gar nichts, psychisch sehr wenig anzumerken, event. heißt es, „er ist etwas angetrunken". Der in diesem Zustand Befindliche verabschiedet und entfernt sich scheinbar ganz normal und begeht dann die Delikte. Für diese Form sind die sexuellen Verfehlungen geradezu typisch. „. . . in manchen Fällen kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, als ob die krankhafte Alkoholwirkung sich ganz auf das sexuelle Gebiet lokalisierte und hier einen zirkumskripten Reiz auslöste" (Siemerling). Bei 7 von Auer beschriebenen Fällen dieser Form — es waren sämtlich Vertreter der obersten Bildungsklasse — finden wir auch sexuelle Verbrechen. Auffallend ist dabei die geradezu harmlose Art, mit der die Berauschten vorgehen. Sie zeigen dabei keinerlei Furcht, entdeckt und bestraft zu werden, und versuchen, von ihrem Opfer durch Hinzukommende verscheucht, immer von neuem das Vergehen auszuführen oder zu wiederholen.

Die Erinnerung an die Vorgänge im pathologischen Rausch ist verschieden. Oft ist sie teilweise ausgelöscht, wobei dann meistens nur besonders hervorstechende Tatsachen behalten sind, seltsamerweise manchmal die Erinnerung aber auch an die Verfehlung vorhanden ist, nebensächliche Dinge dagegen gänzlich vergessen sind. Häufig besteht völlige Amnesie, die allerdings manchmal von einem gewissen dumpfen Gefühl, daß etwas passiert sei, begleitet wird. Ich möchte hierbei noch darauf hinweisen, daß Fälle berichtet sind, bei denen der Berauschte, gleich nach der Tat vernommen, alles ein-

gestanden, am nächsten Tage nach dem Terminalschlaf aber angegeben hat, von nichts zu wissen, ohne daß man es dabei mit einem Simulanten zu tun hatte.

Beendet wird der pathologische Rausch, der von Minuten bis zu 1 Stunde anhalten kann, immer durch einen 30 stündigen tiefen Schlaf, aus dem die Patienten meistens frisch, in seltenen Fällen mit einem Jammer erwachen.

Ich lasse jetzt 3 Fälle folgen, an denen am besten das oben Gesagte klar werden wird:

I. Fall.

Robert B., Matrose der Seewehr (Hafenarbeiter), 33 Jahre alt, geboren in Weichselmünde, wurde am 28. 10. 1914 in die Königliche Psychiatrische und Nerven-Klinik eingeliefert.

Wird von 3 Mann aus Brunsbüttelkoog gebracht. Ruhig nach der Abteilung.

Größe 171 cm, Gewicht 55,5 kg, Temperatur 37,0.

Komme her, weil er einen Posten „gestuppst“ und allerhand Dummheiten gemacht haben solle.

Es sei am Sonntag, den 13. 9. 1914, passiert. Sei Matrose der Seewehr in Brunsbüttelkoog seit Anfang August. Es habe ihm ganz gut gefallen, es seien da lauter Bekannte aus Neufahrwasser gewesen. Sie hätten Infanteriedienst gehabt, Posten stehen müssen. Sie hätten dabei auf verdächtige Personen aufpassen müssen, nur Leute mit einer Bescheinigung abends auf der Straße gehen lassen dürfen. Am Sonntag, den 13. 9., habe er den Tag über keinen Dienst weiter gehabt, sollte um $^1/_2$6 Uhr nachmittags zum Postendienst antreten. Kurz vor dem Mittagessen habe er mit anderen in einem Gasthaus Bier getrunken, ca. 5—6 Glas Bier „über Mittag“. Dazwischen auch etwas Schnaps, den er sich für 20 Pf. von einem Kutscher habe holen lassen. Dann sei er nach Haus gegangen. Sie hätten sich zur Wache zurecht gemacht. Sei zirka um 5 Uhr auf Wache gegangen,

mußte um $^1/_2$6 Uhr dort sein. Die ganze 2. Kompagnie mußte antreten. Eine andere Wache sei abgelöst. Habe auf offener Straße vor einem Gasthaus von Schmidt Wache stehen müssen von 6 bis 8 Uhr. Er könne sich von dem Tag wenig erinnern. Er habe einige Tage vorher einen Brief von der Frau bekommen, in dem stand, daß sie keine Unterstützung bekomme. Habe Kummer deswegen gehabt, habe tageweise wenig gegessen deshalb, und seiner Frau auch 6,50 Mk. von seiner Löhnung geschickt. Weint. Er könne sich dann nur erinnern, daß er auf der Wachstube (eine Stube im Gasthaus), in die sie nach Beendigung der Wache um 8 Uhr gehen könnten, geschlafen habe und aufgeweckt sei von der Patrouille von der Hauptwache. Er habe gehört, wie einer schrie: „B.“ Sei dann aufgesprungen und mitgegangen. Sei dann im Arrestlokal der Gemeinde Brunsbüttelkoog eingesperrt. Könne sich auf den Weg nicht recht besinnen, wisse dann wieder, daß er auf dem Arrestlokal eingesperrt wurde. Habe sich nichts gedacht am 1. Tage, wisse dann nichts. Was er da weiter gemacht habe, wisse er nicht. Habe die Nacht geschlafen. Als er aufwachte am Morgen, habe er gedacht: „Mein Gott, was magst du wohl getan haben!“ Habe geweint und an seine Frau gedacht. Habe dann den Posten gefragt, was er gemacht habe.

Nachdem er das Bier am Mittag vorher getrunken hatte, sei er wohl etwas lustig gewesen, habe wohl einen kleinen Rausch gehabt. Er soll dann auf Wache noch ein Glas Bier getrunken haben, wisse es aber nicht. Soll Seitengewehr und die Mütze auf die Erde geworfen haben, den anderen Posten, seinen „besten Kollegen“, der ca. 40 Schritt weiter Posten stand, vor die Brust gestoßen haben. Wisse nichts davon. Es wäre für ihn besser gewesen, wenn er es wüßte, könne sich dann darauf besinnen, der Posten könne ja sagen, was er wolle. Der Posten lüge auch; er lüge, z. B. sage er, er hätte geschossen, wenn da keine Passanten gewesen wären. Passanten seien aber überhaupt nicht dagewesen. Also müsse er lügen.

Wisse nicht, daß er um 8 Uhr vom Posten abgelöst sei,

daß er in die Wirtschaft von Ruge gegangen sei und dort Bier verlangt habe, ihm dort gesagt ist, er bekomme nichts. Er wisse nicht, daß er zum Unteroffizier gegangen sei und diesen gefragt, warum er den Bierausschank verboten habe, daß er den Unteroffizier beschimpft und gesagt habe, er sei verrückt. Wisse von allen weiteren Vorgängen auch nichts. Die Lotsen würden wohl die Wahrheit sagen. Wisse auch nicht, daß er zwei Frauen angehalten habe, weil sie männlich aussahen, daß er das nachher gesagt habe.

Vertrage das Biertrinken nicht; sobald er duhn sei, mache er Dummheiten. Rauchen dürfe er auch nicht, weil er schwindelig im Kopf sei.

Wie er zum Trinken gekommen sei, wisse er nicht. Der Posten, den er vor die Brust gestoßen, habe Schuld daran, daß er Schnaps getrunken habe, habe ihn verleitet. Sei zu leichtsinnig, könne nicht „nein“ sagen.

Die körperliche Untersuchung ergibt:

Untersetzte Figur. Mäßige Ernährung. Nase stark nach rechts (durch frühere Verletzung). Schädel auf Druck und Beklopfen nicht empfindlich. Maße: 13 : 19 : 57 cm. Defekt am linken Ohr (abgebissen bei einer Prügelei). Gesicht asymmetrisch. Pupillen rund, gleich, mittelweit.

Reaktion auf Licht und Einwärtssehen vorhanden.

Augenbewegungen frei.

Gesicht symmetrisch innerviert.

Zunge gerade herausgestreckt, zittert.

Rachenreflex lebhaft.

Sprache ohne Besonderheit.

Lebhaftes Zittern der Hände.

Große Nervenstämme nicht druckempfindlich.

Reflexe der oberen Extremitäten vorhanden.

Mechanische Muskelerregbarkeit vorhanden.

Vasomotorisches Nachröten sehr lebhaft. Dermographie.

Bauchdecken- und Hodensackreflex vorhanden.

Kniephänomene vorhanden, ebenfalls Achillessehnenreflex.

Zehen beim Bestreichen der Fußsohle gebeugt.

Sensibilität ohne Besonderheit.

Rombergsches Phänomen fehlt. Lidflattern.

Puls 92 regelmäßig.

Herztöne rein.

Lungen: rechts unten etwas rauher Atem. Leib etwas druckempfindlich.

30. 10. Hält sich ruhig und ordentlich. Beschäftigt sich mit Lesen, Hausarbeiten.

7. 11. Weiter ruhig, geordnet, klagt zuweilen über Hinterkopfschmerzen.

10. 11. Ruhig, geordnet, ziemlich still. Keine Klagen mehr. Hilft bei den Hausarbeiten.

15. 11. Geht leidlich. Habe gestern Brief von der Frau bekommen, daß sie keine Unterstützung bekomme. Sie habe etwas gewaschen, aber sonst sei wenig Arbeit.

Die Strafsache sei am Sonntag, den 13. oder 14. 9., passiert. Gegen Mittag habe er damals Bier und Schnaps getrunken. Habe es getan, weil er einen „schlechten Brief" von seiner Frau bekommen habe, in dem sie schrieb, daß es ihr sehr schlecht gehe.

Auf Vorhalt, daß er den Brief doch schon am 18. 8. bekommen habe: ja, er habe noch einen bekommen in einem Paket.

Seine Quartierleute könnten befragt werden, er habe schon tagelang nichts gegessen, sei betrübt gewesen (Frau K., Langestraße 12). Habe zirka um 10 Uhr angefangen zu trinken, sie hätten in die Kirche gehen wollen, da sei gerade ein Matrose der Seewehr S. gekommen und habe ihn angerufen und gesagt, er solle mitgehen, die Kirche sei zu voll. Warum er dann mitgegangen sei, wisse er nicht; er wisse überhaupt nicht, was an dem Tag mit ihm gewesen sei, daß er so leichtsinnig war. Er habe Zeugen dafür, daß der S. es wisse, wo er getrunken habe, obwohl der es bestreite. Habe ca. 6—7 Glas Bier getrunken. Nachher sei er mit S. austreten gegangen. S. habe gefragt, ob er nicht wisse, wo es Schnaps gebe, worauf er sagte, im Gasthaus gebe es keinen. S. habe ihm gesagt, er solle mal dem Knecht sagen, daß er ihnen etwas brächte. Dies habe er dann auch getan.

Sie hätten dann im Schweinestall den Schnaps ausgetrunken. Es sei das „Gasthaus zur Quelle“ gewesen, der Knecht habe mit Vornamen Klaus geheißen. Soviel er sich besinne, habe er etwa für 25—30 Pf. Köhm getrunken. Weshalb er es getan habe, wisse er nicht.

Solange er verheiratet sei, habe er nicht regelmäßig getrunken, sei wohl mal am Sonntag duhn gewesen. Solange er bei der Firma Johannes Ik in Neufahrwasser (Freibezirk) arbeite, und zwar seit 1905, sei er nie bei der Arbeit betrunken gewesen.

Gibt zu, schon einmal auf der Wache angetrunken gewesen zu sein. Sie hätten damals alle auf der Wache getrunken, die jetzt aussagen; die Zeugen M. und S. hätten damals den Schnaps, obwohl es verboten war, geholt.

Auf Vorhalt, daß er früher gesagt, er wisse nicht, ob er am 13. 9. Schnaps getrunken habe: er habe es nicht gesagt, um den S. nicht in Ungelegenheiten zu bringen, er habe nicht gewollt, daß der S. Strafe bekomme.

Auf Befragen, wann er aus dem „Gasthaus zur Quelle“ fort sei, gibt er erst unbestimmte Antwort, dann: es müsse wohl ca. 1 oder 2 Uhr gewesen sein. Habe dann wohl Mittag gegessen.

Er wisse nicht mehr, was er in der Zeit von 2 bis 5 Uhr gemacht habe. Er habe beim Mittagessen noch mit der Wirtin gesprochen, was, wisse er nicht. Er sei dann zu Hause geblieben. Ihm sei so, als wenn er damals noch geschlafen habe zu Hause (sagt das, nachdem er erst angegeben, er wisse nichts mehr, und ihm auseinandergesetzt ist, daß er event. wegen Gemeingefährlichkeit in eine Irrenanstalt komme). Habe dann noch mit seinem Kameraden Obermatrosen B. gesprochen. Worüber, wisse er nicht genau. Es werde wohl dann schon bald so weit gewesen sein, daß sie gehen mußten zum Postenstehen, mußten $^1/_2$6 Uhr antreten. Von seiner Wohnung dorthin seien ca. 7—8 Minuten gewesen. Sie hätten dann einige Zeit vor der Wache gestanden, die Parole sei dann vorgelesen. Welche Parole gewesen sei, wisse er nicht, der Feldwebel sei immer dagewesen. Er habe Wache von

6 bis 8, 12 bis 2, 6 bis 8 Uhr gehabt, in der Zwischenzeit hätten sie sich in der Wachstube aufhalten müssen. Vor der Wache sei er in die Wachstube gegangen, hätte Vorratstasche mit Proviant aufgehängt und sei dann auf Wache gegangen. Den von ihm Abgelösten habe er nicht gekannt. Der sei nach Hause gegangen, die erste Nummer sei er dann gewesen. Er habe dann vor der Wachstube auf der Straße Posten gestanden, es sei die Hauptstraße gewesen. Er sei dann in „seiner Dummheit" immer herum gegangen. Was er gemacht habe, wisse er nicht, auch nicht, ob er jemand angehalten habe.

Auf Zureden, er besinne sich, daß seine Quartierleute da vorbeigegangen seien, ob er mit ihnen gesprochen habe, wisse er nicht. Es sei ihm so, als wenn er da mit jemand gesprochen habe, mit wem, wisse er nicht. Es sei dunkel gewesen an dem Abend, da der Feldwebel gesagt habe, man solle Personen nach Einbruch der Dunkelheit nach ihrem Schein fragen.

Auf Befragen: einmal habe er einen Offizier gegrüßt, bald nachdem er aufgezogen sei.

20. 11. Daß er auf dem Posten einen Friseur oder andere Leute angehalten habe, wisse er nicht. Wisse nicht, daß er erzählt habe, er habe Frauen die Röcke hochheben lassen. Wo er nach der Wache hingegangen sei, wisse er nicht.

Der Posten habe falsch geschworen, er habe gesagt, er habe nichts mit ihm getrunken. Er glaube auch nicht, daß er den Posten angegriffen habe, er glaube, er lüge das. Wisse nicht, daß er die Lotsen beschimpft habe. Daß er dem Lotsen den Stuhl vor die Füße geworfen habe, wisse er nicht. Der Lotse habe das auch nicht vor Gericht beschworen. Es solle in Schmidts Gasthaus gewesen sein, wie er dahin komme, wisse er nicht, ebenso wenig, daß er nebenan Bier getrunken habe.

Die Leute auf der Wache hätten ihn auch alle gleich schlecht gemacht. Er habe sich in den letzten Jahren gut geführt.

Wisse nicht, daß er auf der Wache den Befehl bekommen habe, nicht wegzugehen und es doch getan habe. Wisse ferner nicht, daß er dem Unteroffizier die Sachen vor die Füße geworfen habe.

Sei dann in der Ortswache aufgewacht, habe nicht gewußt, wo er war. Habe geweint. Habe Schmerzen im Rücken und Kopf gehabt.

Ein Onkel mütterlicherseits nervenkrank. Ein älterer Bruder habe Zittern. Vater stark getrunken, mit 68 Jahren gestorben an unbekannter Krankheit, Mutter an unbekannter Krankheit gestorben. Mit 23 Jahren Nierenwassersucht. 1908 Blasenkatarrh. Bei der Marine Tripper. Soll als Kind vor der Schulzeit Masern gehabt haben. In Weichselmünde zur Volksschule.

Habe schlecht gelernt. Konnte nicht, sei aber nicht faul gewesen. Sei aus der 2. Klasse konfirmiert. Dann mit dem Vater bis zum 16. Lebensjahr gefischt. Dann am Hafen gearbeitet in Neufahrwasser bis Militärzeit. 1901—1903 bei Marine, nicht im Ausland. Wegen körperlicher Fehler entlassen. Dann bis jetzt am Hafen gearbeitet, zuletzt lange Jahre bei Firma Johannes Ik, vorher noch 2 Jahre beim Bruder.

Verheiratet 3 Jahre, keine Kinder, Frau 1 mal Abort. Seit Heirat weniger getrunken, oft wochenlang nichts. Wenn er trinke, trinke er gleich zuviel. Sei schon nach Schnaps für 30—40 Pf. vollkommen betrunken, Bier vertrage er besser. Könne dann 3—4 Tage schlecht arbeiten, fühle sich schlecht.

Sei 13 mal bestraft mit 14 Tagen, 1912 zuletzt wegen Beleidigung.

1909 4 Monate Gefängnis wegen Körperverletzung. Solle einen Arbeiter mit dem Messer in den Kopf gestoßen haben.

Tue sonst keinem was; wenn er betrunken sei, werde er sehr leicht aufgeregt. In Neufahrwasser werde man in Lokalen auch gleich eingesperrt, wenn man was sage, das sei nicht wie in Kiel. Alle Straftaten seien meist in der Trunkenheit geschehen. Bei der Marine auch getrunken.

Habe die eine Strafe vor 2 Monaten nicht in Köln, son-

dern in Hameln abgesessen, da er als dienstunbrauchbar entlassen sei.

24. 11. Ziemlich still, ruhig. Hilft sehr fleißig bei der Krankenpflege.

1. 12. Weiter ruhig, geordnet. Hilft sehr fleißig bei den Hausarbeiten.

6. 12. Geordnet, keine Klagen mehr.

9. 12. In Haft abgeholt. Entlassen.

B. schrieb hier folgenden Lebenslauf:

Geboren am 23. Februar 1887 zu Weichselmünde, nach Schule gegangen in Weichselmünde von 6—14 Jahre und auß der 2. Klase entlassen. von 16—14 Jahre hab ich mit mein Vater gefischt den Starb mein Vater. von 16—20 Jahre hab ich für meine Mutter sorgen müssen. und habe als Hafenarbeiter in Neufahrwasser gearbeitet dan Starb meine Mutter. von 20 Jahre biß 22 Jahre habe ich bei der I. Matrosendivision 6. Kampani gedint, bin den als dinstunbrauchbar entlassen worden und habe lange zeit krank gelegen an Nirenwasser sucht. habe den als Hafenarbeiter bei meinem Bruder gearbeitet bis 1905. von 1905 bis 1914 bin ich als angestellter Hafenarbeiter bei der Weldfirma Johannes Ik gewesen, habe in der zeit biß 1909 möhre Strafen gehabt, könte aber bei der Firma Ik imer zurük kommen, habe mir 1911 ferheiratet und habe gut mit meiner Frau gelebt.

Vorgeschichte.

Am 14. 9. 1914 wurde von dem Unteroffizier A. angezeigt, daß B., der zu seiner Wachmannschaft in Brunsbüttelkoog gehörte, nachdem er abends um $8\,^1/_2$ Uhr als Posten abgelöst sei, sich ohne Erlaubnis aus dem Wachlokal entfernt habe und in die Wirtschaft von Ruge gegangen sei. Hier habe er sich Bier gefordert, aber keins erhalten, weil Zeuge dies dem Wirt untersagt hatte. Auf der Wache habe B. ihn dann zur Rede gestellt, wie er dazu käme, derartige Verbote zu erlassen. Er habe sich zu den beleidigendsten Äußerungen

hinreißen lassen und ihn für verrückt erklärt. Als Zeuge die Wache verlassen habe, habe er dem Matrosen M. gesagt, er werde ihm dafür schon eines schieben. Zeuge habe ihm verboten, die Wache zu verlassen. Danach habe er sich wieder entfernt und sei in Schmidts Gasthof gegangen. Von dort seien 3 Lotsen zu ihm gekommen und hätten gemeldet, daß sie von B. in grober Weise belästigt worden seien. In der Wirtschaft habe er den B. nicht mehr gefunden. Um 10 Uhr habe ihm der abgelöste Posten gemeldet, daß er von B., während er auf Wache stand, beleidigt, bedroht und schließlich angegriffen sei. Unterdessen sei B. wieder zur Wache zurückgekommen und habe wieder Streit mit dem abgelösten S. begonnen. Daraufhin habe er B. festgenommen. Während B. Posten gestanden habe, wolle er nach eigener Angabe 2 Frauen angehalten haben, weil ihm die Gesichter männlich erschienen seien. Als die Frauen dies in Abrede stellten, wolle er sie aufgefordert haben, die Röcke hochzuheben, damit er sich davon überzeugen könne. B. habe schon seit längerer Zeit ein Benehmen zur Schau getragen, daß sich aber weder der Wachhabende noch Kameraden gewagt hätten, gegen ihn vorzugehen, aus Furcht vor späteren Reibungen in der Heimat, da B., der sehr viele Strafen habe, in Danzig als äußerst gefährlicher Messerheld bekannt sei. Bei seinem Transport drohte er, die erste Kugel aus seinem Gewehr sei für ihn, Zeugen, bestimmt. Aus allen seinen Handlungen habe er entnehmen können, daß B. zurzeit vollkommen nüchtern war.

Matrose S. gab an, daß B., als er, Zeuge, Posten gestanden habe, um 8 Uhr 45 aus dem Lokal von Schmidt gekommen sei und ihn aufgefordert habe, die Leute, die Lotsen zu arretieren. Zeuge habe ihn ersucht, sich zu beruhigen, und habe ihn zum Wachhabenden geschickt. Später sei B. wiedergekommen und habe ihn beleidigt und bedroht. Da er angenommen habe, daß B. sich seiner Handlungen nicht mehr bewußt gewesen sei, habe er B. klar gemacht, daß er als Posten einschreiten müßte, wenn er nicht von seinem Benehmen abließe. Daraufhin habe er ihn mit großer

Wucht gegen die Brust gestoßen, sodaß er, Zeuge, ein Stück beiseite getaumelt sei. B. sei danach fortgelaufen. Da sich gegenüber bewohnte Gebäude befunden hätten und auch eine Anzahl Menschen in der Nähe waren, habe er von der Schußwaffe Gebrauch gemacht. Er habe die Überzeugung, daß B. nicht so betrunken gewesen sei, daß er sich seiner Handlungen nicht bewußt gewesen wäre. Am 18. 9. sagte Matrose S. noch aus, daß er den B. aus Weichselmünde kenne. Wenn B. nüchtern sei, könne man mit ihm ganz gut auskommen, sobald er aber ein Glas Bier getrunken habe, gehe er keinem Kinde aus dem Wege und schlage zusammen, was er eben vorfinde. Als sie am 13. 9. nachmittags zur Wachablösung geschritten seien, sei B. bereits angetrunken gewesen. Er habe von 6 bis 8 Posten gestanden. Als B. ihn, wie er auf Posten gestanden habe, aufgefordert habe, die Zivilpersonen zu verhaften und er, Zeuge, B. zur Wachstube zurückgeschickt habe, sei er nach $^1/_4$ Stunde wiedergekommen und habe gesagt: „S., du bist mir ein guter Kollege, wenn du nicht Posten wärst, schlüge ich dir eins in die Fresse!“ Dabei habe er ihm mit der Hand gedroht und habe ihn, als Zeuge ihn ermahnt habe, vor die Brust gestoßen. Aus dem ganzen Verhalten des B. habe er entnommen, daß er genau gewußt habe, was er tat und keinesfalls sinnlos betrunken war.

Matrose M. sagt aus: „Er kenne B. erst von dort. An dem Abend (Sonntag) sei er zwar angetrunken gewesen, aber nicht sinnlos betrunken, da er jeden von ihnen mit Namen genannt habe. Auf der Wachstube habe er mit dem Wachthabenden Streit gehabt, habe das Koppel abgeschnallt und es mit Mütze und Überzieher zusammen vor den Wachhabenden hingeworfen und habe dabei auf Danziger Platt gesagt: „Hier hast den Schiet, freet öp!“ Dann sei er auch gegen ihn, der ihn zu beruhigen versuchte, gewalttätig geworden. Zeuge habe ihn schließlich auf eine Matratze geworfen, wo er liegen geblieben und eingeschlafen sei.

Unteroffizier d. L. A. sagte aus, B. sei ein gefürchteter Messerheld, dem jeder aus dem Wege gehe, der dafür mindestens 4 Jahre Gefängnis habe. Als Zeuge um 6 Uhr mit

den Leuten auf die Wache gegangen sei, sei B. nicht betrunken gewesen. Nach seiner Ablösung als Posten und nachdem er sich ohne Erlaubnis $^1/_4$ Stunde entfernt hatte, sei er betrunken zurückgekommen. B. habe sich dann wieder entfernt, sei etwa 20 Minuten fort gewesen, dann mit 3 Lotsen wiedergekommen, die sich über ihn beschwerten. Trotz erneuten Befehls, sich nicht zu entfernen, sei B., als er vom Posten herausgerufen wurde, unbemerkt zur Tür herausgeschlüpft und sei erst um $^1/_2$ 11 Uhr wiedergekommen. Beim Betreten der Wachstube habe er jetzt das Gewehr abgeschnallt, habe es ihm vor die Füße geworfen und dabei gesagt: „Da hast den Schiet!“ Darauf sei B. festgenommen. B. sei dann mit M. in die Haare gekommen, der ihn auf die Matratze geworfen habe, wo er sofort eingeschlafen sei. Von einer sinnlosen Betrunkenheit könne keine Rede sein, er halte ihn aber für geistig minderwertig.

B. gab an, daß er von seiner Frau Jammerbriefe bekommen habe, weil sie nichts zu leben habe und keine Unterstützung bekomme. Infolgedessen habe er am Sonntag einige Glas Bier getrunken, die ihm die Besinnung geraubt haben müßten. Von dem Abend wisse er nur, was er auf seiner Wache von 6 bis 8 Uhr getan habe. Daß er nachher erzählt habe, er habe Frauen die Röcke hochheben lassen, wisse er nicht mehr; ebensowenig sei ihm bewußt, daß er dem Wachhabenden gegenüber beleidigende Äußerungen getan habe, den S. vor die Brust gestoßen habe, dem Wachhabenden alles vor die Füße geworfen habe. Doch sei ihm noch so, als ob er die Wachstube verlassen habe, um ein Glas Bier zu trinken. Die Vorgänge seien ihm erst wieder erinnerlich, als er aus dem Schlaf aufgeweckt und auf die Hauptwache gebracht worden sei.

Zeuge Lotse H. gab an, daß B. auf ihn den Eindruck eines Betrunkenen gemacht habe, der gewußt habe, was er tat. Indessen habe er den Eindruck gehabt, daß B. geistig nicht ganz normal wäre.

Zeuge Lotse B. sagte aus, er habe mit mehreren anderen am Sonntagabend in einem Gasthaus gesessen, als B. herein-

gekommen sei und sich an den Nebentisch setzte. B. habe den Eindruck eines Angetrunkenen gemacht, habe aber gewußt, was er tat. Er habe in Danziger Platt zu sticheln angefangen, worauf er zuerst nicht geachtet habe. Als er, Zeuge, einmal aufgestanden, um hinauszusehen, und zurückgekommen sei, habe B. ihm einen Stuhl hingeworfen und gesagt: „Sie sind ein Lotse, Sie müssen auf 2 Stühlen sitzen“. Er habe sich die Belästigung ohne Erfolg verbeten.

Kanallotse T. gab an, daß B. angetrunken, keineswegs aber sinnlos betrunken gewesen sei, sondern wußte, was er tat. Er habe allerlei törichte Redensarten gebraucht, u. a. er wäre Posten und müßte von ihnen respektiert werden. Sein Verhalten sei das eines Menschen gewesen, der darauf ausgehe, mit anderen Krach zu bekommen.

B. erklärte noch am 14. 10., daß er sich seiner Straftat nicht bewußt sei, er leide an dem Fehler und könne nichts dafür. Wenn er aufgeregt sei, begehe er Sachen, wofür er nichts könne.

In einem den Akten beiliegenden Brief der Frau des B. an diesen vom 13. 8. 1914 klagte diese, daß sie kein Geld habe und hungern müsse.

In der Sitzung des Feldkriegsgerichts in Brunsbüttelhafen vom 20. 10. 1914 sagte B. aus, daß er am Sonntag nachmittag von 1 bis 2 Uhr 5—6 Glas Bier getrunken habe, ob er auch Schnaps getrunken habe, wisse er nicht. Nachher habe er nichts mehr getrunken. Was nach dem Postenstehen passiert sei, wisse er nicht. Er habe im August einen Brief von der Frau bekommen, in dem sie schrieb, daß sie keine Unterstützung bekomme. Hierüber habe er sich an dem betreffenden Tage geärgert, so daß er nicht mehr wisse, was nachher mit ihm passiert sei. Seiner Frau habe er von der Löhnung bisher 6,50 Mk. geschickt. Wenn er bei Verstand gewesen sei, hätte er den Posten nicht angefaßt.

Zeuge A. sagte aus, daß er den B. von der Schule her als nicht sehr begabt kenne. Er sei in seiner Heimat als roh bekannt. Als B. nach dem Verschwinden wieder auf die Wache gekommen, sei er angetrunken gewesen. Zeuge

habe den Eindruck gehabt, daß B. versuchte, ihn einzuschüchtern, wie er das schon mehrfach auf der Wache versucht habe.

Zeuge S. sagte aus, daß B. schon einmal auf der Wache angetrunken gewesen sei. Während der Vorfälle sei er nicht angetrunken erschienen. Wenn B. nüchtern sei, könne man gut mit ihm umgehen, wenn er jedoch angetrunken sei, könne man nichts mit ihm aufstellen.

Lotse H. gab an, daß B. angetrunken gewesen sei und mehr sinnloses Zeug gesprochen habe.

Lotse B. sagt aus, daß B. nicht betrunken gewesen sei, er habe in dem Lokal nur ein Glas Bier getrunken.

Friseur K. gab an, daß ihn B. als Posten gegen $^1/_2$8 Uhr angehalten und gesagt habe, die Ausweispapiere müßten jetzt vor 9 Uhr gezeigt werden. In diesem Augenblick sei ein Offizier vorbeigekommen, dem er eine Ehrenbezeugung erwies. An B. sei ihm nichts aufgefallen.

Maler M. gab an, daß B. als Posten seine Papiere habe sehen wollen. Er habe das Gefühl gehabt, daß B. angetrunken gewesen sei.

Wehrmann M. sagte aus, daß ihm nicht bekannt sei, daß B. in letzter Zeit öfter betrunken gewesen sei. An dem Tage sei B. etwas angetrunken gewesen. Vor 14 Tagen sei B. auch schon mal auf der Wache betrunken gewesen. Er habe gehört, daß Unteroffiziere sich von der Wache hätten ablösen lassen, weil sie mit B. nicht zusammen auf Wache sein wollten.

Unteroffizier Br. gab an, daß B. auf Wache einmal etwas angetrunken gewesen sei. Er habe ihm gesagt, er solle sich auf Koje legen, was er getan habe, weshalb er ihn nicht habe ablösen lassen.

Wehrmann F. gab an, daß er den B. um 8 Uhr als Posten abgelöst habe. Er habe nichts davon gesagt, daß ihm auf Wache etwas passiert sei. B. sei ihm angetrunken erschienen. Kurz vor 9 Uhr sei er zu ihm gekommen und habe gesagt: „Dem S., dem Schussel, will ich heute noch das Seitengewehr in den Leib jagen, der woll ein Kamerad

sei“. Zeuge habe gesagt, er solle weggehen, was er auch tat. Später auf der Wachstube habe B. Krach mit S. gehabt.

Die Verhandlung wurde ausgesetzt und beschlossen, B. auf seinen Geisteszustand beobachten zu lassen.

Es wurde festgestellt, daß im „Gasthof zur Quelle“ kein Hausknecht mit Namen Klaus gewesen war, wie B. angegeben hatte.

Ferner wurde berichtet, daß B. nach dem Urteil des früheren Kompagnieführers wohl in gewissem Grade dem Trunke ergeben sei, er habe jedoch während der andern Zeit seinen Dienst zur Zufriedenheit getan. Der Korporalschaftsführer habe ausgesagt, daß B. auch in der Trunkenheit seinen Befehlen und Anordnungen gefolgt wäre. Ein genaueres Urteil könne nicht abgegeben werden, da B. sehr zurückgezogen gewesen und auch von seinen Kameraden fast gänzlich gemieden sei.

Frau K., bei der B. vom 7. 8. ab ca. 4 Wochen einquartiert gewesen sei, gab an, daß sie in dieser Zeit bei B. keine Wahrnehmung gemacht habe, daß er geistig gestört war. B. habe ihr kurz vor der Straftat erzählt, daß seine Frau ihm einen Brief geschrieben habe, in dem sie geklagt habe, daß sie keine Unterstützung haben sollte. Es wäre ihr von der Behörde gesagt worden, daß sie arbeiten sollte, denn Unterstützung habe sie nicht erhalten. Als er diesen Brief erhalten habe, sei er bedrückt und niedergeschlagen gewesen im Gegensatz zu seinem früheren Wesen. B. sei, sobald er seine Löhnung erhalten habe, stets betrunken gewesen, aber auch nur so lange, als er Geld hatte. Wenn sein Geld alle war, sei er auch wieder solide gewesen. Während seiner Trunkenheit habe sich B. stets außerhalb seines Quartiers aufgehalten und nur dort geschlafen. Wenn er nach Hause gekommen sei, sei er ganz ruhig gewesen. Von Aufgeregtheit habe sie an B. nichts bemerkt.

Zeuge S. gab an, daß er an dem fraglichen Vormittag etwa um $^1/_2$12 Uhr mit B. zusammen je 1 Glas Bier zu 10 Pf. getrunken habe. Das sei auf dem Wege zur Kirche gewesen. B. habe ihn genötigt, mit ihm in den „Gasthof zur

Quelle“ zu gehen, und habe das Bier bestellt. Als es zum Bezahlen gekommen sei, habe er zu dem Wirt auf Plattdeutsch gesagt: „Ach leck doch am Arsch“ und sei herausgegangen. Schnaps habe er weder bei dieser noch bei einer anderen Gelegenheit mit B. getrunken. Seine Angaben darüber seien unwahr. B. sei nicht betrunken gewesen. B., den er von Kindheit an kenne, werde durch den Genuß von einigen Glas Bier keineswegs schnell betrunken. Er trage auch kein stark verändertes Wesen zur Schau, sei weder besonders gereizt noch aufgeregt. Wie der von dem Zeugen geschilderte Vorfall bezeuge, benehme sich B. bei einer jeden Gelegenheit wie ein Danziger Bollwerksbruder, gleichgültig ob er betrunken sei oder nicht.

Laut Auszug aus dem Strafregister zu Danzig vom 20. 9. 1914 erlitt B. folgende Strafen:

1. 23. 7. 1900 Schöffengericht Danzig: gem. Hausfriedensbruch, 1 Woche Gefängnis;
2. 3. 1. 1901 Schöffengericht Danzig: gef. Körperverletzung, 3 Monate Gefängnis;
3. 10. 7. 1901 desgl. Hausfriedensbruch, öffentliche Beleidigung, 6 Wochen Gefängnis;
4. 8. 7. 1903 desgl. Hausfriedensbruch, Bedrohung, 6 Wochen Gefängnis;
5. 6. 2. 1904 desgl. gem. Hausfriedensbruch, 4 Wochen Gefängnis;
6. 31. 10. 1906 desgl. Hausfriedensbruch, Widerstand, öffentliche Beleidigung, 2 Monate Gefängnis;
7. 2. 10. 1907 desgl. Körperverletzung, Sachbeschädigung, 20 Mk. event. 4 Tage Gefängnis;
8. 22. 7. 1907 desgl. gef. Körperverletzung, 3 Monate Gefängnis;
9. 2. 11. 1907 desgl. Hausfriedensbruch, Beleidigung, Widerstand, 2 Monate 2 Wochen Gefängnis;
10. 18. 12. 1907 desgl. Bedrohung, 3 Wochen Gefängnis;
11. 11. 3. 1909 Amtsgericht Danzig: Hausfriedensbruch, 3 Wochen Gefängnis;

12. 19. 10. 1909 Landgericht Danzig: Körperverletzung mittels Messer, Widerstand, 1 Jahr 2 Monate Gefängnis;
13. 16. 3. 1912 Schöffengericht Danzig: öffentliche Beleidigung, 2 Wochen Gefängnis.

Laut Führungsbuch.

Strafen.

1. 9. 12. 1901: 3 Tage mittleren Arrest wegen rohen Benehmens und Schlagen eines Kameraden. Verf. vom Komdt. Korv.-Kapt. v. Witzleben;
2. 13. 1. 1902: 3 Tage mittleren Arrest wegen Ungehorsams gegen einen Befehl in Dienstsachen durch Überschreitung des ihm erteilten Garnisonurlaubs um $5^1/_2$ Stunde (§ 92 MStGB.), wie vor.
3. 24. 4. 1902: 3 Tage mittleren Arrest wegen Trunkenheit außer Dienst und ungehörigen Benehmens an Land auf Urlaub, wie vor.
4. 10. 6. 1902: 6 Stunden Strafputzen wegen mangelhafter Instandstellung seiner Handwaffen;
5. 1. 12. 1902: 6 Stunden Strafexerzieren wegen Trunkenheit außer Dienst;
6. 12. 12. 1903: 2 Monate Gefängnis wegen Gehorsamsverweigerung unter dem Gewehr (Oberkriegsgerichtl. Erkenntnis d. Kaiserl. Ger. der Marinestation der Ostsee).

Führung.

Kiel, 5. 10. 1901: gut.

Zu 1—3. Neufahrwasser, 2. 5. 1902: schlecht, neigt zum Trunk, roh und faul, bedarf strengster Aufsicht.

Zu 4. Kiel, 10. 10. 1902: ziemlich gut. Hat sich etwas gebessert, muß aber stets scharf herangenommen werden.

Zu 5. Kiel, 5. 12. 1902: mangelhaft. Unmilitärisch aufsässiger Mensch. Schlecht in Zeug. Bedarf der Aufsicht.

Zu 6. Kiel, 13. 1. 1903: mangelhaft. Hat sich nichts zuschulden kommen lassen. Eigene Beobachtung siehe Krankengeschichte.

II. Fall.

Karl B., Heizer der Kaiserl. Marine, 22 Jahre alt, geboren in Göttingen, wurde am 14. 7. 1914 in die Königliche Psychiatrische und Nervenklinik eingeliefert.

Die körperliche Untersuchung ergab folgendes:

Größe: 1,63 m, Gewicht: 67 kg, Temperatur: 37,6. — Mittelgroß, kräftiger Knochenbau, gute Muskulatur und Ernährung, etwas bräunlich-gelbe blasse Gesichtsfarbe. Schleimhäute gut durchblutet. Zahlreiche Tätowierungen, zum geringen Teil sexuell auf Arm, Brust, Hand und Knie. Andeutung von Henkelohren, links mehr wie rechts.

Gesicht leicht asymmetrisch.

Schädelumfang: 54 : 17 : 3,14. Schädel nicht klopfempfindlich, nicht druckempfindlich. Rechte Stirnseite oberhalb der Augenbraue $2\,^1/_2$ cm lange, verschiebliche, reizlose, lineare Narbe.

V. Gehirnnerv, 1. und 2. Ast beiderseits druckempfindlich, rechts mehr wie links.

Pupillen mittelweit, rund, gleich. Reaktion auf Licht vorhanden, prompt. Reaktion auf Einwärtssehen vorhanden. Augenbewegungen frei, in seitlichen Endstellungen geringe nystagmusartige Unruhe.

Gesicht symmetrisch innerviert.

Zunge gerade hervorgestreckt, nicht belegt, zittert nicht, keine Narben.

Gaumen hoch, geräumig. Gaumenbögen gleichmäßig gehoben.

Rachenreflex vorhanden.

Keine Struma.

Sprache artikulatorisch frei.

Mechanische Muskelerregbarkeit vorhanden.

Vasomotorisches Nachröten langsam, aber sehr deutlich

Reflexe der oberen Extremitäten vorhanden, gleich.

Motilität frei.

Schweißhände. Kein Fingerzittern, Fingernasenversuch sicher.

Große Nervenstämme beiderseits druckempfindlich.

Dynamometer rechts 110, links 105.

Bauchdecken und Hodensackreflex vorhanden.

Kniezeichen lebhaft, gleich.

Schweißfüße.

Achillesreflex vorhanden.

Zehen beim Bestreichen der Fußsohlen gebeugt.

Gang ohne Besonderheiten.

Kein Schwanken bei Fußaugenschluß. Lidflattern.

Pinselberührung lokalisiert.

Spitz und stumpf unterschieden, Schmerzempfindung sehr gering.

Puls 60 regelmäßig, gleich, gut gefüllt und gespannt.

Herztöne: II. Töne über Basis etwas akzentuiert, sonst Töne rein.

Lungen: Über beiden Spitzen vereinzelte inspiratorische Rasselgeräusche. Perkussionsschall links vorn über Spitze verkürzt. Expirium deutlich hörbar und verlängert.

Leib in toto etwas druckempfindlich, sonst ohne Besonderheiten. Urin frei von Eiweiß und Zucker.

Die übrige Untersuchung und Beobachtung gestaltete sich folgendermaßen:

Persönlich, örtlich, zeitlich orientiert.

Auf Befragen: seine Mutter sei seit über 2 Jahren nervenkrank, rege sich über alles sehr auf, leide unter Flimmern vor den Augen. Eine Schwester von 18 Jahren leide an Anfällen, falle plötzlich um, schlage um sich, habe Krämpfe. Näheres wisse er nicht darüber. Der Vater sei gesund, trinke stark. Von sonstigen Krankheiten in der Familie sei ihm nichts bekannt. Ein Bruder von 16 Jahren sei gesund.

Er selbst sei zur rechten Zeit geboren, habe, soviel er wisse, rechtzeitig gehen und sprechen gelernt. Mit 4 Jahren sei er 2 Stockwerke hoch die Treppe heruntergefallen, sei

auf den Kopf gefallen. Solle hinterher bewußtlos gewesen sein. Näheres wisse er nicht. Mit 6 Jahren sei er in die Schule gekommen, habe schlecht gelernt, sei aus der 2. Klasse konfirmiert worden, habe das Ziel der Schule nicht erreicht. Besonders schwer sei ihm das Rechnen gefallen. Habe keine schlechte Führung in der Schule gehabt. Nach der Schule in die Fabrik als Arbeiter. Zu der Zeit — mit 14 Jahren — habe er einem andern Jungen einen Schneeball ins Auge geworfen. Im Schnee sei ein Stein gewesen, der habe dem Jungen das Auge verletzt. Zur selben Zeit sei er mit einer Reihe von andern Jungen auf Anstiften eines 19jährigen Menschen in ein leerstehendes Haus eingebrochen und hatte gestohlen. Das sei später herausgekommen, und er sei dann wegen fahrlässiger Körperverletzung und Einbruchdiebstahls zu 4 Monaten Gefängnis verurteilt worden. Er habe 2 Jahre Strafaufschub bekommen als Minderjähriger. Da er aber in der Zeit wegen Apfeldiebstahls eine Polizeistrafe von 3 Mk. erhalten habe, so habe er 1908 diese 4 Monate in Aachen absitzen müssen. Anfang des Jahres 1908 sei er nach Antwerpen durchgebrannt, habe zur See fahren wollen. Es habe ihm zu Hause nicht gefallen. Da er aber keine Papiere gehabt habe, sei er in Antwerpen nicht angekommen, sei wieder zurück. In Herbesthal an der Grenze hätten sie ihn dann festgenommen. Nach Entlassung aus dem Gefängnis habe er erst wieder in Kassel und dann in Aachen gearbeitet. Im Oktober 1912 in Wilhelmshaven bei der Marine eingetreten. Es habe ihm im ganzen gut gegangen, sei gern bei der Marine gewesen. Die Führung sei befriedigend gewesen, sei viermal bestraft, die größte Strafe 14 Tage Mittelarrest wegen Urlaubsüberschreitung.

Am Gründonnerstag d. J. abends sei er auf Urlaub gegangen nach Metz. Seine Eltern seien damals dort bei Verwandten gewesen. Er sei Donnerstag abend hier weggefahren und Sonnabend früh dort eingetroffen. Er sei bei der Ankunft sehr müde gewesen, habe beide Nächte nicht geschlafen gehabt, es sei so voll gewesen. Habe auch wenig gegessen gehabt während der Fahrt, aber öfters Bier getrunken und

viel geraucht. Sei leicht angetrunken in Metz angekommen. In Metz habe ihn ein Freund vom Bahnhof abgeholt, habe ihm Vorwürfe gemacht, daß er angeheitert sei. Darüber habe er sich aufgeregt. Dann nach Haus zu den Eltern, Mutter sei nicht dagewesen, sie sei im Krankenhaus gewesen wegen ihrer Nerven. Er habe sie am Sonnabend nachmittag dort besucht. Es sei ihr nicht gut gegangen, habe viel über Kopfschmerzen geklagt. Er sei dann zuerst nach Haus zum Vater gegangen und sei dann abends allein weggegangen. Sei dann mit Freunden, die von der Marine schon entlassen gewesen wären, trinken gegangen. Er habe tagsüber nicht geschlafen gehabt, sei aber abends nicht müde gewesen, habe sich ganz wohl gefühlt, obwohl er nur mittags etwas gegessen gehabt habe. Er habe nichts vertragen können. Er sei dann mit seinen Freunden losgezogen, und da hätten sie dauernd getrunken, und zwar in mehreren Lokalen. Es seien Wirtschaften und Kaffees gewesen. Wie sie hießen, wisse er nicht mehr, auch nicht in welchem Lokal sie zuerst gewesen seien. Er habe im Laufe der Nacht nur getrunken, nichts gegessen. Getrunken hätten sie Bier und Schnaps, sonst nichts. Wieviel er getrunken habe, wisse er nicht mehr, er sei aber nicht stark betrunken gewesen, sei nur angeheitert gewesen. Morgens um 7 Uhr sei er dann nach Hause gegangen, sei müde und schläfrig gewesen. Als er nach Haus gekommen sei — die Wohnung sei offen gewesen —, habe ein Freund auf ihn gewartet und habe ihm Vorwürfe gemacht, daß er die ganze Nacht weggewesen sei. Darüber habe er sich aufgeregt. Was er dann gemacht habe, wisse er nicht, er könne sich nicht erinnern, tätlich geworden zu sein, er glaube ihm nur geantwortet zu haben, er solle ihn in Ruhe lassen, er wisse selbst, was er zu tun und zu lassen habe. Dann erinnere er sich, daß plötzlich 2 Schutzleute dagewesen seien, die ihn verhaften sollten. Die hätten ihm geraten, er solle sich schlafen legen. Das habe er nicht getan, weil er zu aufgeregt gewesen sei, er habe geschimpft und geschrien, was er gesagt habe, wisse er nicht mehr. Daraufhin sagten die Schutzleute, er solle sich anziehen und

mitkommen. Er habe beim Heimkommen die Bluse gleich ausgezogen gehabt. Er habe das Mitgehen abgelehnt, habe gesagt, ihn müßte eine Patrouille abholen. Daraufhin habe ihn ein Schutzmann angefaßt, da habe er ihn vor die Brust gestoßen. Er sei dann von beiden Schutzleuten gepackt und nach der Militärwache gebracht worden. Ob er sich gewehrt habe dabei, wisse er nicht, an den Weg erinnere er sich, der sei nur kurz gewesen. Auf der Wachtstube habe ihn der wachthabende Unteroffizier in Empfang genommen, habe gesagt, er müßte nach der Arrestanstalt. Auf der Wachstube habe er sich ganz ruhig verhalten, sei nur etwa 10 Minuten dort geblieben. Ein Unteroffizier und ein Gefreiter von der Infanterie hätten ihn dann nach dem Arrestlokal gebracht. Es sei etwa 10 Minuten weit gewesen. Auf der Straße sei er ordentlich gegangen. Dort habe ihn der Feldwebel angeschnauzt, und er habe sich wieder aufgeregt und ihm trotz des wiederholten Befehls immer wieder geantwortet. Ganz genau wisse er nicht mehr, was er gesagt habe. Dann sei er in eine Zelle gekommen, habe sich sofort hingelegt und geschlafen vom Morgen bis zum Abend. Beim Aufwachen kein Jammer, habe nicht gleich gewußt, was los sei, erst allmählich sei es ihm gedämmert. Sei dann 7 Tage im Arrest geblieben, dann nach Kiel abgeholt. Hier auf freiem Fuß, Dienst gemacht an Bord von S. M. S. Kaiserin. Am 27. 6. sei Verhandlung gewesen in Metz, sei zu 7 Wochen Gefängnis verurteilt worden. Habe keine Berufung eingelegt. Daß er jetzt hierher geschickt werden würde zur Untersuchung auf seine Nerven, sei in Metz gesagt worden. Vor 2 Tagen habe er es erfahren.

Er fühle sich im ganzen jetzt gut. Er rege sich immer leicht auf. Seit 2—3 Jahren habe er Anfälle. Wenn ihm jemand was sage, gehe er gleich tätlich vor. Voriges Jahr habe er einen Anfall mit Bewußtseinsverlust gehabt. Er sei in Leer in Ostfriesland auf der Straße umgefallen. Es sei ohne Aufregung gekommen. Es sei ihm schlecht geworden, habe vor den Augen geflimmert, er sei umgefallen und bewußtlos geworden. Sei $^1/_4$ Stunde etwa bewußtlos gewesen.

Sei auf die Wache gebracht worden. Habe sich dort erholt. Sei schläfrig gewesen. Leide öfters an Kopfschmerzen. Voriges Jahr im Sommer im Lazarett Bremerhaven, sei dort untersucht worden wegen des Umfallens auf der Straße. Einen ähnlichen Zustand wie damals habe er nicht mehr gehabt. Ruhig, geordnet, etwas mürrisches Wesen.

15. 7. Hat gestern tagsüber viel geschlafen, auch nachts ruhig. Steht heute auf, geht in den Garten. Ganz geordnet, gute Stimmung. Hält sich meist für sich.

17. 7. Auf Befragen: Mit 14 Jahren, nachdem er den Diebstahl und die fahrlässige Körperverletzung begangen hatte, sei er in Fürsorgeerziehung gekommen, und zwar nach Rengshausen bei Kassel. Er sei dort 13 Monate gewesen, dann von dort als Schuhmacher in Bebra. In Fürsorge sei es ihm schlecht gegangen. Die Behandlung sei schlecht gewesen, sie hätten viel Schläge bekommen. Anfälle habe er dort nicht gehabt. Soviel er wisse, habe er diese Anfälle erst seit 2 oder 3 Jahren. An den ersten derartigen Anfall könne er sich nicht erinnern. Die Anfälle kämen meist, wenn er sich aufrege. Er merke, wenn ein Anfall komme, es gehe einige Minuten vorher schon ein Zittern durch den Körper, er bekomme Schaum vor den Mund, sei wütend, suche Streit und schlage dann mit allem zu, was ihm in die Hand komme. Nach $^1/_4$—$^1/_2$ Stunde beruhige sich die Sache dann. Bewußtlos werde er nicht danach. Ein Anfall von Bewußtlosigkeit sei nur ein einziges Mal in Leer gewesen. Bei derartigen Wutanfällen könne er sich hinterher nicht erinnern an das, was er während der Zeit getan habe.

18. 7. B. schläft sowohl nach eigenen Angaben wie nach Ausweis der Nachtwache gut. Zeigt gute Stimmung, geordnetes, etwas stilles Benehmen.

24. 7. Führt und hält sich gut. Hilft fleißig bei der Arbeit in der Spüle. Ist ruhig, verträglich, unauffällig.

Auf Befragen: Es gehe ihm gut, er schlafe gut, sei ziemlich gut gestimmt, nur oben auf dem Kopfe habe er manchmal Schmerzen. Er habe sich hier nicht geärgert.

(11 mal 12) „11 mal 12 .... 132“.

(10 Mk. — 2,83 Mk.) „ .... 7,23 Mk.“.
(Ist das richtig?) „.... 7,17 Mk.“.
(Was ist Deutschland?) „Ein Königreich“.
(?) „Ein Kaiserreich“.
(Zu welchem Erdteil?) „Europa“.
(Andere Erdteile?) „Amerika, Australien, Spanien ...“.
(Auf Vorhalt) „Amerika, Australien, ... China“.
(Hauptstadt von Deutschland?) „Berlin“.
(Wieviel Einwohner?) „$2\,^1/_2$ Millionen“.
(Irrtum — Lüge?) „.... Das weiß ich nicht“.

1. 8. Auf Befragen: Er sei hier gewesen zur Beobachtung auf seinen Geisteszustand, weil er Achtungsverletzung und Widerstand gegen die Staatsgewalt begangen habe. Er glaube, er sei nicht Herr seiner Sinne gewesen, sonst hätte er es niemals gemacht. Wenn er nüchtern sei, sei er ordentlich. Er sei nicht betrunken gewesen, es müsse doch etwas anderes gewesen sein. Hat sich hier die ganze Zeit über sehr gut geführt, keinerlei Verfehlungen sich zuschulden kommen lassen, willig und fleißig bei allen Arbeiten mitgeholfen. Wird heute der Kompagnie überwiesen.

Vorgeschichte.

Auszug aus den Akten betr. Fürsorgeerziehung des B.

Am 11. 1. 1908 ergeht vom Königl. Amtsgericht Kassel der Beschluß auf vorläufige Unterbringung des Karl B. mit seinen Geschwistern in Fürsorgeerziehung, da er bereits eine Reihe von Diebstählen in letzter Zeit begangen hat, von denen ihn die Eltern abzuhalten außerstande gewesen sind.

Am 1. 2. 1908 wird B. der Erziehungsanstalt zu Rengshausen zugeführt.

Am 7. 3. 1908 ergeht vom Königl. Amtsgericht zu Kassel der definitive Beschluß, den B. der Fürsorgeerziehung zu überweisen. In der Begründung wird ausgeführt, daß der Vater infolge eines Unfalles nur beschränkt erwerbsfähig sei

und immer nur vorübergehend arbeite. Der Vater des B. lebe nicht regelmäßig bei der Familie, er halte sich auf Schlafstellen auf oder befinde sich im Krankenhaus oder Gefängnis. Wenn er keine Arbeit habe, so betrinke er sich. Er sei wegen Diebstahl, Hausfriedensbruch, Widerstand und sonstiger Straftaten mindestens 6 mal mit Gefängnis vorbestraft. Die Mutter lebe mit ihrem Manne in Streit; wegen eines Liebesverhältnisses sei es wiederholt zu skandalösen Auftritten gekommen. Um die Erziehung der Kinder hätten sich die Eheleute nicht weiter gekümmert. Die Kinder seien durch das schlechte Vorbild immer mehr verkommen und hätten schon eine Reihe von Diebstählen begangen. Karl B. habe u. a. am 21. 4. 1907 aus einer Wohnung eine Geldbörse mit 17 Mk. gestohlen. Vorher habe er schon aus einem Hause durch Einsteigen durch das Fenster 14 Mk. gestohlen und sei deshalb am 20. 1. 1908 zu 6 Wochen Gefängnis verurteilt. — Er habe eine regelrechte Diebesbande organisiert, die ihr Dasein von Betteln und Stehlen fristeten. So seien sie einmal in eine Villa eingebrochen und hätten alles mitgenommen, was sie gefunden hätten. Karl B. sei ein unverbesserlicher Taugenichts. Dies geben sogar seine Eltern zu. Es sei demnach festgestellt, daß die Eheleute B. ihre Kinder vernachlässigt, sich eines unsittlichen Lebenswandels schuldig gemacht und dadurch das geistige Wohl ihrer Kinder gefährdet hätten. Die Unterbringung in Fürsorgeerziehung sei daher berechtigt. Am 19. 4. 1909 wird B. einem Schuhmachermeister in Bebra als Lehrling überwiesen.

Am 1. 7. 1909 wird seine Führung als genügend bezeichnet.

Am 4. 7. 1909 entfernte sich B. unter einem Vorwand aus seiner Lehrstelle und kehrte nicht wieder zurück. Am 2. 8. 1911 wurde B. dann von der Gendarmerie in Deutsch-Oth festgenommen und der Anstalt Harderhausen zugeführt.

Am 25. 12. 1911 entwich B. wieder aus der Anstalt, und zwar mit Hilfe seiner ihn suchenden Schwester.

Am 5. 4. 1913 wird mitgeteilt, daß B. bei der Werftdivision in Wilhelmshaven diene.

Untersuchungsakten des Gerichtsherrn und Chefs des III. Geschwaders wider B. wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt u. a.

B. ist am 19. 12. 1892 geboren. Er ist im Jahre 1907 wegen Diebstahls mit einem Verweis, 1908 wegen desselben Vergehens mit 6 Wochen Gefängnis, wegen fahrlässiger Körperverletzung mit einer Woche Gefängnis und wegen Diebstahls und Hehlerei mit 3 Monaten Gefängnis bestraft. Er ist am 1. 2. 1913 bei der Marine eingetreten. Seine Führung daselbst wird als genügend bezeichnet. Er ist einmal mit 14 Tagen mittleren Arrest wegen unerlaubter Entfernung und Trunkenheit außer Dienst bestraft. In seiner Beurteilung heißt es, er könne unter strenger Aufsicht Gutes leisten, versuche sich oft zu drücken, sei kein offener Charakter, sei absolut unzuverlässig, bedürfe der strengsten Beaufsichtigung.

Am 12. 4. 1914 erstattete der Schutzmann M. in Metz folgende Anzeige:

B. sei morgens betrunken nach Hause gekommen, habe deshalb Streit bekommen und sei mit einem Messer auf seinen Vater losgegangen. Dem anwesenden Althändler B. habe er einen Messerstich in die Hand versetzt. Beim Eintreffen des requirierten M. habe B. einen Stuhl ergriffen. B. habe sich wie ein Rasender gebärdet und seiner Festnahme energischen Widerstand entgegengesetzt. Er habe nur mit Hilfe eines zweiten Schutzmannes auf der Wache eingeliefert werden können. B. sei etwas angetrunken, jedoch seiner Handlungsweise voll und ganz bewußt gewesen.

Am 14. 4. 1914 meldet Feldwebel K. in Metz, er habe dem Heizer B. bei der Einlieferung befohlen, sich auszuziehen. Erst beim 3. Befehl habe dieser die Jacke ausgezogen. Nach einem neuerlichen Befehl habe er in frechem Ton gesagt: „Dann müssen Herr Feldwebel befehlen, ganz nackend ausziehen“. Dabei sei er breitbeinig dagestanden und habe mit der Hand in der Luft herumgefuchtelt. Beim Ausziehen habe er seine Kleidungsstücke scharf auf die Bank geworfen, habe wiederholt freche Antworten gegeben, sein Benehmen sei ein

widerspenstiges, freches und achtungverletzendes gewesen. B. sei angetrunken gewesen, jedoch nicht so stark, so daß er genau wußte, was er tat.

Am 13. 4. gibt B. bei seiner Vernehmung an, er sei Sonntag total betrunken nach Hause gekommen. In seiner Betrunkenheit müsse er mit seinem Onkel in Streit geraten sein. Die Veranlassung könne er wegen seiner völligen Betrunkenheit nicht mehr angeben. Ebenso nicht, ob und welches Werkzeug er bei diesem Streit benutzt hatte.

Am 4. 5. gibt B. neuerlich an, er könne sich nur erinnern, daß sein Vater und sein Onkel geschimpft hätten, weil er so spät und betrunken nach Hause gekommen sei. Er glaube nicht, daß er seiner Abführung Widerstand entgegengesetzt habe. Daß er dem Arrestaufseher freche Antworten gegeben habe, gebe er zu. An das Übrige könne er sich nicht erinnern.

Vom 23. 5. 1914 liegen folgende Zeugenaussagen vor: Althändler B. (Onkel des B.): B. sei schon am 11. 4. (Ostersamstag) angetrunken gewesen, sei aber wieder weggegangen und die ganze Nacht auswärts gewesen. Er sei erst morgens gegen 9 Uhr zurückgekommen. In der Wohnung seien der Vater des B., der ebenfalls getrunken gehabt habe, gewesen, sowie der Schuster R. Auf ein Poltern sei er in die Wohnung gegangen, wo er die Anwesenden in einem Streit vorgefunden habe, worüber, könne er nicht sagen. Er habe gesehen, wie B. ein Brotmesser zur Hand genommen habe, das er ihm entrissen habe. Er habe B. für sinnlos betrunken gehalten. B. habe seit seiner Abreise von Kiel Tage und Nächte hindurch nicht mehr geschlafen, aber fortwährend getrunken. Um weiteres Unheil zu verhüten, habe er die Schutzleute gerufen.

Schuster R.: Vater und Sohn B. seien morgens betrunken nach Hause gekommen. B., den er seit 5 Jahren kenne, sei leicht gereizt, wenn er angetrunken sei. Er sei mit B. in Streit gekommen, dieser habe ihn auf das Sofa geworfen. Er, Zeuge, habe sich nicht gewehrt, weil er die Neigung des B. zu Tätlichkeiten in diesen Zuständen kenne. Er hält B.

nicht für vollständig geistig normal. Seine Mutter sei auch nervenleidend.

Schutzmann M.: B. habe sich auf seinen Onkel, den Zeugen B., stürzen wollen und gesagt: „Ich bringe ihn um, wenn ich ihn bekomme“. Er habe auch nach einem Stuhl gegriffen. Er habe sich sehr gewehrt. Von sinnloser Betrunkenheit könne keine Rede sein. Er habe Zeugen sofort als Schutzmann erkannt.

Feldwebel K.: Sinnlose Trunkenheit habe nicht vorgelegen.

Gefreiter P.: B. sei stark angetrunken gewesen.

Vom 25. 6. liegt ein Brief der Mutter des B. vor, in dem sie schreibt, ihr Sohn habe schon als Kind schwere Krankheiten durchgemacht. Sie vermute, daß er geistig nicht normal sei. Er habe schon vor 2 Jahren mehrere Male derartige Anfälle gehabt.

Bei einer Vernehmung am 27. 6. gibt B. an, er sei als kleines Kind einmal auf den Kopf gefallen und habe seitdem wiederholt Ohnmachtsanfälle gehabt. Voriges Jahr sei er im Lazarett beobachtet worden, nachdem er in Bremerhaven einen Anfall auf der Straße gehabt habe, der nicht die Folge von Trunkenheit gewesen sei.

An demselben Termin sind noch folgende Zeugenaussagen zu erwähnen:

Schutzmann M.: B. sei rasend gewesen und habe Schaum vor dem Mund gehabt.

Es ergeht folgender Beschluß:

Die Verhandlung wird auf unbestimmte Zeit vertagt, der Gerichtsherr soll ersucht werden, den Angeklagten auf seinen Geisteszustand untersuchen zu lassen, insbesondere in der Richtung, ob er zu epileptischen Dämmerzuständen neigt. Am 10. 7. 1914 beschließt das Gericht des 3. Geschwaders, B. der hiesigen Klinik zur Beobachtung und Begutachtung zu überweisen.

Auszug aus dem Krankenblatt Lehe. 24.—26. 6. 1913.

Am 16. 6. 1913 nachmittags war B. in 2 Lokalen in Lehe, wo er 5—6 Glas Bier getrunken haben will. Mittags ver-

säumte er das Mittagbrot, da er einen wichtigen Brief von der Post abholen wollte. Zwischen 6 und 7 Uhr trank er wieder 2 Glas Bier in der Kaserne, um darauf die Jubiläumsfeier im Volksgarten aufzusuchen. Nach Genuß eines Glases Bier will er beobachtet haben, daß er etwas angetrunken sei. Daraufhin habe er nach Hause gehen wollen. Auf dem Wege dahin habe er das Feuer gesehen. Er habe rasch in der Kaserne Hilfe holen wollen, sei dann über die Geeste geschwommen und um besser schwimmen zu können, habe er seine Kleidung abgelegt. Da seine Kleidung nun auf dem anderen Ufer gelegen habe, habe er wieder zurückschwimmen wollen, und dabei sei er abgefaßt worden.

Während seines Aufenthaltes im Lazarett hat er sich geführt, wie sich ein normaler Mensch führt. Sein Benehmen fiel nicht besonders auf. Er war ruhig und führte die ihm übertragenen Arbeiten zur Zufriedenheit seiner Vorgesetzten aus.

Eigene Beobachtung siehe vorhergehende Krankengeschichte.

III. Fall.

Holger A., Arbeiter, 47 Jahre alt, geboren in Turham, Kreis Karlskrona in Schweden, wurde am 5. 5. 1913 in die Königl. Psychiatrische und Nervenklinik eingeliefert. Er befand sich schon früher 3 mal in der Klinik, und zwar vom 12. 10. bis 14. 12. 1910, vom 13. 1. bis 18. 1. 1912 und vom 31. 5. bis 12. 6. 1912. Am deutlichsten jedoch traten die Krankheitserscheinungen bei der letzten Beobachtung auf.

Anamnese abgegeben von der Frau:

Hat seit der letzten Entlassung regelmäßig gearbeitet, nur Sonntags getrunken; zeitweise betrank er sich dann. Am 5. 5. hatte er mit Ref. Streit, war wieder etwas betrunken. Er habe ihr einen Schlag mit der Hand geben wollen, was Ref. ihrerseits mit einem Schlag erwiderte, darauf sei sie heruntergelaufen, habe Schutzmann geholt. Als dieser kam, habe er sich widersetzt, sei von dem Schutzmann furchtbar mit dem Säbel verhauen worden. Habe das nicht verdient.

Angaben des Schutzmanns E.: Kenne Patient schon jahrelang, habe schon oft mit ihm, wenn er betrunken war, unangenehme Erlebnisse gehabt. Patient sei schon mehrfach hier gewesen. Ref. wurde heute abend $7\,^1/_2$ Uhr von der Frau des A. gerufen. A. hielt die Tür zu, hatte Frau und Kinder geschlagen; Frau war im Gesicht blutig. Es gab einen ziemlichen Kampf zwischen Ref. und dem A., welcher nach Mitteln zum Schlagen suchte und mit den Fäusten angriff. Nur mit Hilfe anderer Leute war A. zu überwältigen, in den Sanitätswagen zu bringen (Zwangsjacke). Schimpfte auf der Fahrt. Ref. hat Wunden im Gesicht und an den Händen.

Wird vom Schutzmann gebracht. Zur Abteilung getragen, Isolierhaus. 3 Säbelhiebe auf dem Kopf mußten vernäht werden (Wickelverband).

6. 5. 1913. Ruhig ins Untersuchungszimmer.

Größe: 1,70 m. Gewicht: 61 kg. Temperatur: 37,6.

Rechts vom Haarwirbel eine 5—6 cm lange, klaffende, tiefe Wunde mit zerfetzten Rändern, links vom Haarwirbel eine 2—3 cm lange, mehr oberflächliche, klaffende Wunde.

An der linken Seite des Kinns ein 2 cm langer Hautriß Wunden sahen frisch aus, waren mit geronnenem Blut bedeckt. Die erste wurde mit 3, die anderen beiden mit je 1 Nadel genäht.

Kräftiger Knochenbau, mittlere Muskulatur, mäßiger Ernährungszustand.

Gesichtsfarbe gebräunt.

Schleimhäute ausreichend durchblutet.

Gesicht asymmetrisch, Nase nach links.

Stirn, Nase, Kinn und linke Wange mit eingetrockneten Blutkrusten bedeckt.

Kopf, linkes Ohr und Hals mit abschließendem Stärkewickelverband bedeckt.

Rechtes Ohr wenig differenziert, klein.

Gesicht symmetrisch.

Trigeminus frei.

Rechte Lidspalte weiter als linke.

Augenbewegungen frei. Konjunktivalreflex negativ.

Rechte Pupille etwas weiter als linke, beide entrundet, mittelweit. Reaktion auf Licht vorhanden, rechts ergiebiger als links. Reaktion auf Konvergenz vorhanden.

Zunge gerade, zittert nicht, nicht belegt.

Gaumen schmal und hoch. Knöcherne Leiste in der Mittellinie.

Bögen gleichmäßig gehoben.

Rachen etwas gerötet.

Würgreflex lebhaft.

Sprache artikulatorisch frei.

Mechanische Muskelerregbarkeit lebhaft.

Vasomotorisches Nachröten vorhanden, spät, deutlich.

Am linken Unter- und Oberarm mehrere bräunlich verfärbte, leicht verdickte, druckschmerzhafte Weichteilschwellungen, am Unterarm besonders auf der Ulna (Spuren von Säbelhieben).

Am rechten Unterarm 3 cm lange, unregelmäßige, oberflächliche Kratz- oder Schürfwunde.

Reflexe der oberen Extremitäten vorhanden.

Geringer Tremor digitorum.

Grobe Kraft ziemlich gut, rechts mehr als links.

Große Nervenstämme der oberen Extremitäten nicht druckempfindlich.

Keine Ataxie der oberen Extremitäten.

Dynamometer rechts = 85, links = 40.

Abdominalreflex vorhanden.

Cremasterreflex vorhanden.

Am linken und rechten Ober- und Unterschenkel ausgedehnte Varicien. Am linken Unterschenkel Reste eines chronischen Unterschenkelgeschwürs (Narbe).

Patellarreflex lebhaft.

Achillesreflex vorhanden.

Zehen plantar. — Hallux valgus.

Kein Klonus. Keine Ataxie.

Grobe Kraft der unteren Extremitäten gut.

Pinselberührungen lokalisiert (Teils ungenau — unaufmerksam).

Schmerzempfindung überall erhöht. Spitz und stumpf unterschieden. Kalt und warm unterschieden.

Waden und große Nervenstämme der unteren Extremitäten nicht druckempfindlich.

Herz: I. Spitzenton dumpf.

Pulmones auscult. und percuss. ohne Befund.

Puls 80, regelmäßig, mittelkräftig.

Arterie etwas rigide.

Abdomen nicht druckempfindlich.

Leberdämpfung nicht vergrößert.

Kein Rombergsches Phänomen.

Benehmen geordnet, befolgt Aufforderungen, im allgemeinen etwas unaufmerksam.

Örtlich, zeitlich, persönlich orientiert.

Wisse nicht, warum er hier sei.

Habe mit seiner Frau Streit gehabt gestern abend wegen Pflanzbohnen, die er gekauft, seine Frau ihm aber versteckt habe. Weshalb sie das getan, wisse er nicht. Er habe wohl Schnaps (für 7—8 Groschen) getrunken gehabt, sei aber nicht „duhn“ gewesen. Trinke im allgemeinen wenig. Seine Frau habe er nur ein bißchen gepufft, da habe die Frau einen Schutzmann geholt; dieser habe ihn mitnehmen wollen, er habe sich geweigert, da habe der Schutzmann blank gezogen und losgeschlagen. Dann sei der Sänitätswagen requiriert worden.

Sei im Juni vorigen Jahres zum letzten Male hier gewesen, habe schlimme Beine gehabt. Auf Vorhalt: das habe er wieder vergessen, das sei schon so lange her, „da denke man nicht mehr an“. Sei außerdem vor ein paar Jahren schon mal hier gewesen, habe sich damals zuviel in den Kopf gesetzt; habe 8 lebende Kinder, 2 Kinder seien gestorben. Habe als Arbeiter bei Bauunternehmer Graf gearbeitet seit 14 Tagen, vorher sei er als Landarbeiter beim Bauern tätig gewesen. Habe 4,50 Mk. verdient bei 10 Stunden Arbeitszeit, vertrage sich angeblich gut mit seiner Frau, sei 23 Jahre verheiratet.

(3 mal 6?) „= 16“.

(5 mal 6?) „= 25“.

(65 — 12?) „Habe Rechnen nicht gelernt, das kann ich nicht sagen.“ (Auf Vorhalt) „48“.

(Wie heißt der Kaiser?) „Weet ick nich.“ (A. V.) „Kaiser Wilhelm, he?, ist der nicht tot, ja er heet ja Kaiser Wilhelm“.

(Große Flüsse von Deutschland?) „Kaiser Wilhelm Kanal.“

(1870 für ein Krieg?) „Da hat der deutsche Kaiser Schleswig-Holstein gewonnen, nicht?“

(Irrtum und Lüge?) Versteht die Frage nicht.

(Fluß und Teich?) „Fluß ist Wasser, Teich ist drög.“

(Was ist schwerer, Pfund Blei oder Federn?) „Dat is een Gewicht, ein Pfund ist ein Pfund.“

Er habe gestern nicht arbeiten können, da sie des Regens wegen hätten aussetzen müssen, da hätte er den Nachmittag getrunken, fühle sich nicht krank, sei ganz vergnügt.

6. 5. Augenuntersuchung: Prof. Oloff:

Lidspalten gleichweit.

Augenbewegungen frei.

Pupillen über mittelweit, linke weiter als rechte, linke Spur entrundet.

Reaktion auf Licht und Konvergenz vorhanden.

Papillen regelrecht, etwas hyperämisch.

Geordnet und ruhig.

7. 5. Einsichtslos, meint, er habe fleißig gearbeitet, nicht viel getrunken, könne Trinken ganz sein lassen. Drängt weg.

10. 5. Hält sich ruhig. Fäden entfernt. Narben reizlos. Zeigt gewisse Einsicht. Trinke nur Sonntags, lasse sich manchmal verleiten, zuviel zu trinken. Freundliches Wesen.

16. 5. Weiter ruhig. Auf dringende Bitte der Frau entlassen.

Vorgeschichte.

A. wird des tätlichen Angriffs beschuldigt. Schutzmann E. hat unterm 6. 5. ausgesagt, er sei am 5. 5. nachmittags $6^1/_2$ Uhr in die Wohnung des Täters zum Schutze der Familie, die A. schwer mißhandelte, bezw. der Frau, die A. blutig geschlagen

hatte, gerufen worden. Als E. eintraf, wurde die Wohnungstür zugeschlagen, worauf er unter Tumult das Schreien der Frau und mehrerer Kinder hörte. E. öffnete die Tür mit Gewalt, ergriff den Täter und schob ihn zur Tür hinaus. A. griff E. sofort an und schlug ihn mit Fäusten, worauf E. ihn zu Boden warf; seinen Weitertransport verhinderte er durch unüberwindliches Festhalten an dem Treppengeländer, wobei er E. mit beiden Füßen gegen Arm, Beine und Brust stieß. Nach Zurücktreten des E. ging er in die Wohnung, um Gegenstände zum Schlagen zu holen, er wolle alle mit Beil oder Revolver niedermachen; nur durch Kampf war es möglich, ihn von gefährlichen Werkzeugen abzuhalten. Er schlug mit einem Emailletopf zu, den er angeblich zum Trinken genommen hatte. Einen Biß in sein Bein verhinderte E. durch Zudrücken der Kehle des A. E. erhielt trotz Abwehr mit Handstock und Säbel Schläge gegen Kopf und Körper bezw. ziemlich erhebliche Verletzungen an Nase, Kinnlade und Händen. Nur mit Hilfe des hinzugezogenen Samariters gelang es mit Mühe, A. die Zwangsjacke anzulegen und ihn als gemeingefährlichen Geisteskranken der Nervenklinik im Sanitätswagen zuzuführen. Unterwegs schimpfte A. noch, er betonte dabei dem Schutzmann gegenüber, er wolle es ihm heimzahlen, daß er im vorigen Sommer den Widerstand eines anderen Arbeiters durch Waffengebrauch beseitigte. E. nimmt an, daß A. schon bei seinem Eintreffen geblutet habe; über die Art der anderen zugefügten Säbelverletzungen könne er nichts sagen.

Die Ehefrau des A. bestätigte unterm 9. 6. diese Darstellung. Ihr Mann komme seit 6 Jahren fast täglich total betrunken nach Hause und gebe von seinem Arbeitsverdienst nichts, so daß sie für sich und ihre 8 Kinder allein sorgen müsse. Fast täglich mißhandle er sie, selbst auch in nüchternem Zustande, durch Faustschläge ins Gesicht, Werfen mit Gegenständen, Treten mit den Füßen und beschimpfe sie mit den gemeinsten Redensarten. Sie halte ihn für geistig nicht normal. Noch am 8. 6. 1913 habe er sie ohne jede Veranlassung geschlagen, getreten und ihr den Salznapf an

den Kopf geworfen. Sie stellte aus Furcht vor Rache keinen Strafantrag. Ebenso halten die Kinder, die Nachbarn und der Bauunternehmer Graf, der Arbeitgeber des A., ihn für geistig nicht normal. In den letzten Nächten des Mai habe er sich, besonders in einer Gewitternacht, wie ein Wilder benommen, die Scheibe der Korridortür kaput geschlagen.

A. bestreitet bei der Vernehmung vor dem Polizeipräsidium zu Kiel am 4. 8. 1913, sich strafbar gemacht zu haben; es habe kein Grund zum Einschreiten des Schutzmanns vorgelegen, dieser sei unberechtigt in seine Wohnung eingedrungen und habe gleich auf ihn eingeschlagen. Frau und Kinder habe er nicht mißhandelt, er habe nur laut geschimpft, weil sie Bohnen weggeworfen habe. Die Angaben des Schutzmanns über seine gewaltsame Entfernung aus der Wohnung, den Widerstand am Treppengeländer und sein Zuschlagen mit einem Emailletopf seien erfunden, der Schutzmann habe fortgesetzt auf ihn eingeschlagen. Er habe, als die Schläge des Schutzmanns mit dem Säbel nicht aufhörten, diesen festgehalten. Nach Loslassen habe ihm jener heftige Schläge mit dem Säbel über den Hinterkopf und linken Oberarm versetzt, so daß er zu Boden gefallen sei.

A. ist vorbestraft.

Schöffengericht Kiel: 1.: 11. 6. 1909 30 Mk. Geldstrafe; 2.: 12. 10. 1912 20 Mk. Geldstrafe wegen Widerstandes, den er ganz ähnlich wie jetzt bei seinen polizeilichen Sistierungen leistete, beide Male in betrunkenem Zustande.

Das erstemal erklärte A. bei der Verhandlung, an dem fraglichen Nachmittage (27. 3. 1909) sinnlos betrunken gewesen zu sein und daher nichts zu wissen; die Frau bezeugte damals, daß ihr Mann tatsächlich stark angetrunken, aber um 6 Uhr bei dem Nachhausekommen wieder ziemlich nüchtern gewesen sei. Es wurde als erwiesen angesehen, daß er angetrunken, aber nicht so sinnlos betrunken war, daß er nach der Feststellung seiner Person auf der Wache nicht hätte sofort wieder entlassen werden können.

Das zweitemal (am 21. 8. 1912) trieb sich A. in stark angetrunkenem Zustande skandalierend auf der Straße umher

und belästigte die sich ansammelnde Menschenmenge. Als er deshalb sistiert wurde, warf sich A. auf den Bürgersteig und widersetzte sich so, daß er geknebelt werden mußte und erst bei Ankunft eines zweiten Schutzmanns mitging. Unterwegs warf er sich wieder zu Boden und schlug die Schutzleute, so daß er auf einem Karren zur Wache gebracht werden mußte. Bei der Verhandlung, die einmal verschoben werden mußte, weil A. total betrunken erschien, gab A. an, völlig nüchtern gewesen und grundlos fortgeschleppt worden zu sein. Wenige Monate darauf hatte A. Wohnung und Familie verlassen.

Am 29. 5. 1912 beleidigte A. auf der Straße einen Armenpfleger durch Beschimpfen mit „Schweinehund, Lump“ usw., nachdem er einige Tage vorher denselben wegen Häuservermietung angegangen hatte. Bei der Sitzung des Schöffengerichts vom 20. 7. 1912 erinnerte sich A. der Beleidigungen nicht mehr deutlich. Auf Grund eines mündlichen Gutachtens des Assistenzarztes der Psychiatrischen und Nerven-Klinik wurde A. wegen überwiegender Wahrscheinlichkeit, daß § 51 vorliege, freigesprochen.

Die erste Aufnahme des A. in die Klinik (29. 10. 1910) erfolgte, weil er von der Arbeit weglief wegen dösigen Kopfes, Husten, Brustschmerzen, ängstlich gehemmt wurde und eigenartige Gehörshalluzinationen hatte. Seine Trunksucht (mehrmals in der Woche Angetrunkenheit mit Erregtheit) soll damals weniger stark gewesen sein.

A. machte damals in der Klinik einen Zustand von Hemmung mit bald mehr gespanntem oder leicht negativistisch sprachlosem, bald mehr ängstlichem Verhalten durch und schien unter dem Einfluß von krankhaften Stimmen zu stehen. Nach 2 Monaten klang dieser Zustand ab, und er konnte als weitgehend gebessert nach Hause entlassen werden.

Er arbeitete dann wieder regelmäßig und sorgte für seine Familie. Am 15. 7. 1911 ersuchte morgens um 5 Uhr die Ehefrau um Schutz bei der Polizei, weil ihr Mann sie die ganze Woche nachts roh mißhandelte, sein Geld vertrinke und die Ruhe der Nachbarn störe. Der Schutzmann traf A.

zu Hause sehr aufgeregt und konnte ihn nur mit Mühe beruhigen. Am 13. 1. 1912 ersuchte die Tochter des A. um polizeiliche Hilfe, da ihr Vater in letzter Zeit tobe, viel trinke, in angeheitertem Zustand von Hexen auf der Treppe erzähle, einmal den geheizten Ofen niedergerissen und mit den gußeisernen Stücken nach Mutter und Tochter geworfen habe, so daß diese sich nur durch Flucht retten konnten. A. wurde an diesem Tage in gefesseltem Zustande auf der Bahre im Sanitätswagen der Klinik polizeilich zugeführt, er hatte in seiner Wohnung einen der Sanitätsleute mit der Faust ins Gesicht geschlagen und gedroht, sie die Treppe hinunter zu werfen. Noch hier schimpfte er laut, bedrohte die Sanitätsleute und fing, vom Arzt angeredet, an zu weinen. Er bot die frischen Zeichen starken Alkoholgenusses. Später zeigte er leidliche Erinnerung für diese Vorgänge, bestritt aber alle Gewalttätigkeiten seinerseits, gab zu, 3—4 Bittere täglich zu trinken. Er zeigte sich im übrigen ruhig, klar, geordnet, orientiert. Unter vielen Versprechungen zu Alkoholabstinenz seinerseits wurde er am 18. 1. 1912 nach Hause abgeholt. Aber schon am 31. 5. 1912 erschien die Tochter des A. wieder vor der Polizeibehörde und bat um seine Überführung in die Nervenklinik, da ihr Vater die Familie wieder oft schlage und die kleinen Geschwister direkt in Gefahr schwebten, wenn sie mit ihm allein seien, da er unbarmherzig mit dem ersten besten Gegenstand auf sie einschlage. Zuletzt habe er einen Hausbewohner mit einer Blumenvase geworfen und dessen Frau mit einem Messer bedroht, beide nur im Vorübergehen ohne Veranlassung. Auch bedrohe er sonst die Hausbewohner und verdiene nichts. Damals erklärte der Hauswirt Johann M., daß ihm A. durch sein dauernd sehr erregtes, unruhiges Wesen aufgefallen sei und die Bewohner sich über ihn beklagt hätten, ihn selbst habe A. bedroht, und nur durch Hinzukommen anderer sei Gewalttätigkeit verhütet worden. A. sei nicht zu beruhigen. M. halte A. für gemeingefährlich.

Am 31. 5. wurde er von der Polizei im Sanitätswagen gebracht in desorientiertem Zustand, mit verglasten Augen,

starkem Alkoholgeruch und sonst Zeichen des chronischen Alkoholismus, vor sich hinredend, auf Fragen nicht oder unzutreffend antwortend, schlecht auffassend. Am anderen Morgen ruhig, äußerlich geordnet, gab Alkoholgenuß zu, erklärte sich aber für völlig unschuldig, alles beruhe auf Mißverständnissen; er zeigte sich dann weinerlich, versprach wieder hoch und heilig, abstinent zu werden.

A. wurde am 12. 6. zu weiterer Behandlung eines Beinleidens ins städtische Krankenhaus verlegt. Letzte Beobachtung am 13. 5. 1913, siehe vorhergehende Krankengeschichte.

Epikrise.

Bei welchem von den 3 Fällen liegt nun pathologischer Rausch vor?

Bei Fall 1 können wir zweifellos eine krankhafte Veranlagung nachweisen. Da B.s Vater Trinker gewesen ist, liegt bei B. ein ziemlich hoher Grad erblicher Belastung vor, denn wir finden bei Geisteskranken und geistig Minderwertigen besonders oft Trinker in der direkten Antezedenz. Daß bei B. ein gewisser Grad geistiger Minderwertigkeit besteht, ergibt sich schon aus der Tatsache, daß er schon in der Schule sehr schwer gelernt hat und nur bis zur 2. Klasse gekommen ist. Sein überaus mangelhaft geschriebener Lebenslauf bestätigt dieses.

Dafür spricht ferner, daß B. nicht imstande ist, bei Verführung zum Alkohol durch Kameraden Widerstand zu leisten. B. muß sich in einem dauernden Zustand einer gewissen Reizbarkeit befinden, darauf deuten seine Zivilstrafen wegen Hausfriedensbruch, Widerstand, Bedrohung, Beleidigung, Körperverletzung und sein militärisches Führungsbuch hin, in dem er als aufsässiger, roher, fauler, unmilitärischer Mensch, der der strengsten Aufsicht bedürfe, geschildert wird. Diese so häufige, auf ein ganz bestimmtes Gebiet begrenzte Straffälligkeit weist ebenfalls auf eine geistige Minderwertigkeit hin, die es B. unmöglich macht, sich dauernd anständig zu führen. Auf somatischem Gebiet ist eine eigentümliche

Schädelbildung, die bei solchen Individuen häufig beobachtet wird, lebhaftes Zittern der herausgestreckten Zunge und Hände, Lidflattern und ausgesprochene Dermographie hervorzuheben. Da B. auch während der Beobachtung in der Klinik nach Angaben von Dr. N. eine gewisse geistige Beschränktheit gezeigt hat, müssen wir als krankhafte Veranlagung eine auf erblicher Belastung beruhende geistige Minderwertigkeit mit dauernder Reizbarkeit annehmen. Hierzu tritt als verstärkendes Moment die Sorge um seine Frau hinzu, von der er einen Jammerbrief, sie litte Not und würde nicht unterstützt, erhalten hatte. In der Wirtschaft von Ruge wurde B. der Ausschank von Bier verweigert, er empfand hierüber in seiner allgemeinen Reizbarkeit besonders heftigen Ärger, in dem wir das auslösende Moment für einen pathologischen Rausch erblicken können. An besonderen Zügen bietet der Rausch des B. die törichten Erzählungen über die Untersuchung der ihm männlich erschienenen Frauen, das Wüten gegen die Kameraden, die ihn in freundlicher Weise beruhigen wollten, und nicht zum wenigsten sein ungebührliches Verhalten gegen seinen Unteroffizier, dem er bei einem früheren Falle von Trunkenheit auf Wache willig Gehorsam geleistet hatte. Die verhältnismäßig geringe Menge von genossenem Alkohol und die Angaben der meisten Zeugen, B. sei nüchtern oder nur angetrunken gewesen, sind für einen pathologischen Rausch von bejahender Bedeutung. Desgleichen die von B. behauptete völlige Amnesie nach Abtreten vom Postenstehen, die das Kreuzfeuer vor Gericht und in der Klinik glatt bestanden hat und die man ihm glauben muß. Daß B. Bekannte und einen Offizier militärisch gegrüßt hat, ist kein Argument gegen den pathologischen Rausch, handelt es sich doch nicht um eine Bewußtlosigkeit, sondern um eine Bewußtseinsstörung. Nicht in das Bild des pathologischen Rausches paßt dagegen die Angabe, B. sei von einem Kameraden auf einen Strohsack geworfen worden und dort sofort eingeschlafen. Trotzdem ist an Hand der vorher angeführten zahlreichen Tatsachen, die, wie aus der Einführung hervorgeht, sämtlich für den pathologischen Rausch typisch sind, die sichere Diagnose

pathologischer Rausch bei B. zu stellen und ihm der Schutz des § 51 zuzubilligen.

Auf Grund der für den pathologischen Rausch sprechenden Erscheinungen wurde das Bestehen eines solchen zur Zeit der Tat als wahrscheinlich angenommen.

Nach der Mitteilung des Herrn Oberarztes Dr. Runge, für welche ich meinen besten Dank abstatte, mußte dieses Gutachten in der Gerichtsverhandlung etwas abgeändert werden, da noch einige Zeugenaussagen bekannt wurden, welche auf den Charakter des Täters kein gutes Licht werfen. Der Täter hatte offenbar versucht, Zeugen zu beeinflussen.

Es folgte Verurteilung.

Auch bei Fall II ist eine krankhafte Veranlagung des B. vorhanden. Der Vater ist Trinker, die Mutter minderwertig oder nervös krank — diesbezügliche angestellte Erhebungen blieben laut ärztlichem Gutachten ergebnislos — eine Schwester leidet an Krampfanfällen, anscheinend Epilepsie. Demnach müssen wir B. in gewissem Grade als erblich belastet ansehen. Dazu kommt, daß B. in einer seiner moralischen und intellektuellen Entwicklung sehr ungünstigen Umgebung aufgewachsen ist. Seine intellektuelle Veranlagung muß gering gewesen sein, da er schwer gelernt und es nur bis zur 2. Klasse gebracht hat. Frühzeitig zeigte er Neigung zu verbrecherischen Handlungen. Angeblich ist B. in früher Jugend auf den Kopf gefallen (Narbe über der rechten Augenbraue?) und hat danach an Krämpfen gelitten. Für letzteres sind jedoch keine Beweise erbracht worden, so daß man von einer Bewertung absehen muß. Über seine Führung beim Militär wird gesagt, daß er unzuverlässig sei und strengster Aufsicht bedürfe. Zieht man die Zeichen der Entartung, bezugsweise nervöse Reizbarkeit in Betracht, die die körperliche Untersuchung ergab, wie Henkelohren, Nystagmus, lebhafte Reflexe, starke Dermographie, Lidflattern, dann muß man B. für einen geistig und moralisch minderwertigen Menschen mit gesteigerter nervöser Reizbarkeit erklären. Für einen pathologischen Rausch ist hiermit die Grundlage gegeben, zu der sich noch folgende Erschöpfungsmomente verstärkend hinzugesellen:

36stündige Eisenbahnfahrt, dabei wenig geschlafen und gegessen, aber viel geraucht; in den nun folgenden 24 Stunden wiederum fast gar nicht geschlafen, nur mittags gegessen, dagegen dauernd getrunken, sodaß B. am Morgen der Tat 3 Nächte nicht geschlafen hatte. In diesem erschöpften Zustande lösen die ihm bei seiner Heimkehr um 7 Uhr früh gemachten Vorwürfe einen Erregungszustand mit tätlichen Angriffen, Widersetzlichkeit gegen einen Vorgesetzten und Widerstand gegen die Staatsgewalt aus. Wir finden also wiederum in diesem Falle die Disposition, die verstärkenden und die auslösenden Momente, die für einen pathologischen Rausch sprechen. Als fernere Anhaltspunkte können wir die Steigerung der Erregung beim Erscheinen des Schutzmanns, bei dem ein gewöhnlich Berauschter ruhiger, wahrscheinlich vernünftig geworden wäre, und die teilweise erhaltene Erinnerung auffassen, aus der seine eigenen Taten völlig entschwunden, in der aber das Auftreten neuer Personen (Schutzleute, Unteroffizier, Feldwebel) haften geblieben ist. Auch die Zeugenangaben über Angetrunkenheit, aber nicht Betrunkenheit sind wichtig. Über einen etwa 12stündigen tiefen Schlaf, aus dem B. frisch erwachte, hören wir nur von ihm selbst, wissen also nicht, ob und wielange er in der Arrestzelle noch getobt hat. Somit kann nur die Tatsache des vorhandenen Terminalschlafes an sich als Charakteristikum in Betracht kommen, nicht die näheren Umstände. Obwohl B. außer Toben, Angriff und Widersetzlichkeit keine weiteren „besonderen Züge“ im Rausch gezeigt hat, können wir unter Berücksichtigung der zahlreichen dafür sprechenden Momente mit sehr großer Wahrscheinlichkeit die Diagnose: pathologischer Rausch stellen.

Beim III. Fall ist eine erbliche Belastung nicht vorhanden. Eltern und Geschwister sind gesund, Trinker lassen sich in der Antezedenz nicht nachweisen. Und demnach ist die Möglichkeit eines pathologischen Rausches nicht weniger vorhanden als in den ersten beiden Fällen, da aus der Vor- und Krankengeschichte deutlich hervorgeht, daß wir es mit einem chronischen Alkoholisten zu tun haben. A. ist bereits 3mal in der psychiatrischen Klinik gewesen. Das eine Mal

handelte es sich um einen leichteren Fall von Katatonie, das 2. und 3. Mal um chronischen Alkoholismus. Die Grundlage für einen pathologischen Rausch ist somit gegeben, aber über irgendwelche verstärkenden Momente finden sich weder von den Angehörigen noch vom Patienten Angaben, die zu verwerten wären. Als auslösendes Moment für einen pathologischen Rausch könnten wir das Herbeirufen des Schutzmanns ansehen, worüber sich der durch dauernden Alkoholgenuß in seinen moralischen Qualitäten heruntergekommene A. beleidigt gefühlt und geärgert hat. Dem ist aber entgegenzuhalten, daß er bereits vorher anscheinend ohne besondere Veranlassung getobt und Frau und Kinder mißhandelt hat. Immerhin ist die Möglichkeit vorhanden, daß von Frau und Kindern ein auslösendes Moment geliefert worden ist und daß wir es mit einem auf chronischen Alkoholismus sich aufbauenden pathologischen Rausch zu tun haben. Betrachten wir also den Verlauf des Rausches. A. führte einen regelrechten Zweikampf mit dem Schutzmann aus, er machte sich alle Deckungen und Hilfen zunutze, die ihm zu Gebote standen, und suchte sich neue Waffen unter Angabe, damit eine zweckentsprechende Handlung vornehmen zu wollen (Trinkgefäß). Von plötzlichen motorischen Entladungen kann danach keine Rede sein. Auf dem Wege zur Klinik beschimpfte A. den Schutzmann und drohte, ihm die Verletzung eines Freundes heimzuzahlen. Wie aus dem ersten Fall ersichtlich ist, können von pathologisch Berauschten wohl auch Drohungen ausgesprochen werden, diese müssen jedoch grundlos, ja sinnlos, eventuell durch Angstzustände hervorgerufen sein. Bei seiner Vernehmung gab A. seine Vergehen zu, jedoch drehte er seine Aussagen so, als ob den Schutzmann die Schuld träfe. Er muß also völlige Erinnerung gehabt haben. Dies wird auch dadurch bewiesen, daß er den Standpunkt verteidigt, E. habe kein Recht gehabt, einzuschreiten. A. hat ferner nach der Einlieferung trotz verabfolgter Schlafmittel nur schlecht geschlafen. In der Klinik benahm er sich widerspenstig, bei der Intelligenzprüfung sichtlich gemacht albern, was sich aus seiner allmählich stark defekt gewordenen Ethik gut erklären

läßt. Von den zahlreichen Symptomen des pathologischen Rausches finden wir bei A. nichts. Es muß daher die Diagnose pathologischer Rausch abgelehnt und A. als chronischer Alkoholist bezeichnet werden, der im normalen Rausch besonders affekterregbar ist. Der § 51 kommt für A. nicht in Betracht.

Zum Schluß ist es mir eine angenehme Pflicht, Herrn Geh. Med.-Rat Prof. Dr. Siemerling für die Anregung zu dieser Arbeit und die Überlassung der Fälle meinen besten Dank auszusprechen.

Literaturverzeichnis.

Auer, Zur Statistik und Symptomatologie der bei Marineangehörigen vorkommenden psychischen Störungen, insbesondere über Katatonie, pathologischen Rausch, Imbezillität und deren forensische Bedeutung.

Binswanger-Siemerling, Lehrbuch der Psychiatrie. 4. Aufl.

Heilbronner, Über pathologische Rauschzustände. In der Münchener Medizin. Wochenschr. Nr. 24 u. 25. 1901.

Hoche, Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie.

Hoppe, Alkohol und Kriminalität.

Kuttner, Zur Diagnostik des pathologischen Rausches. Deutsche med. Wochenschr. Nr. 29. 1904.

Landsberger, Pathologischer Rausch und § 51 Strafgesetzbuchs. Ärztl. Sachverst.-Ztg. 1909 Nr. 19.

Meyer, Rausch und Zurechnungsfähigkeit. Arch. f. Psychiatrie Bd. 42 Heft 1.

Oswald, Gutachten über einen Fall von pathologischem Rauschzustand. Ärztl. Sachverst.-Ztg. 1904.

Schmidtmann, Handbuch der gerichtlichen Medizin Bd. 3: Siemerling, Streitige geistige Krankheiten.

Szalkowski, Beitrag zur forensischen Beurteilung des pathologischen Rausches. Inaug.-Diss. Kiel 1913.

Wassermeyer, Übersicht über die in der Psychiatrischen und Nervenklinik in Kiel in den Jahren 1901—1910 einschl. behandelten und begutachteten Marineangehörigen. Arch. f. Psychiatrie Bd. 55 Heft 3.

Lebenslauf.

Ich, Hans Erich Schönitz, evang. Konfession, wurde am 26. Dezember 1889 in Berlin geboren. Von 1896 bis 1909 besuchte ich das Kgl. Friedrich-Wilhelm-Gymnasium zu Berlin. Ich studierte dann ein halbes Jahr in Berlin, drei Jahre in Kiel, ein Jahr in München und ein Jahr in Freiburg Medizin. Im Sommersemester 1910 genügte ich in Kiel beim I. Seebataillon meiner Dienstpflicht mit der Waffe. Sommersemester 1912 legte ich die ärztliche Vorprüfung, Wintersemester 1915/16 die ärztliche Hauptprüfung, beide in Kiel, ab.

Buchdruckerei von Schmidt & Klaunig in Kiel.